

d. Eingaben-Abwägung Private Teil I

(Stellungnahmen aus der 1. öffentlichen Auslegung)

\*) Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen zur Fassung vom 14.04.2016 sind blau und kursiv hervorgehoben

## Eingaben-Abwägung Private Teil I

<b>Seiten</b>	<b>Eingabe</b>
1 - 8	Nr. 106 des CDU Ortsverbandes aus Altenbüren + weitere 28 inhaltsgleiche Eingaben: Nr. 3, 6-8, 11, 21-24, 29, 34, 36-38, 43-46, 73-75, 77, 78, 81, 82, 101, 102, 107
9 - 10	Nr. 12 aus Nehden
11 - 14	Nr. 13-18, 48, 54, 58-65, 87, 88, 99 und 100 aus Altenbüren, Brilon, Esshoff, Scharfenberg, Rixen, Anröchte, Warstein und Willingen
15 - 17	Nr. 9 aus Messinghausen
18 - 19	Nr. 20 aus Brilon
20	Nr. 25 aus Brilon
21 - 22	Nr. 26 aus Scharfenberg
23 - 30	Nr. 27 aus Alme
31 - 32	Nr. 28 aus Esshoff
33 - 35	Nr. 49 aus Altenbüren
36	Nr. 50 aus Brilon
37 - 39	Nr. 56 aus Scharfenberg
40 - 41	Nr. 68 u. 113 aus Scharfenberg
42 - 43	Nr. 69 aus Madfeld
44 - 47	Nr. 70 aus Brilon
48 - 49	Nr. 71 aus Scharfenberg
50 - 52	Nr. 72 aus Rixen
53 - 55	Nr. 79 aus Nehden
56 - 57	Nr. 84 aus Brilon
58 - 59	Nr. 85 aus Brilon
60 - 61	Nr. 103 aus Altenbüren
62 - 64	Nr. 104 aus Brilon
65 - 67	Nr. 105 aus Altenbüren
68 - 72	Nr. 108 aus Altenbüren
73	Nr. 109 aus Altenbüren
74 - 75	Nr. 110 aus Altenbüren
76 - 80	Nr. 111 aus Altenbüren
81 - 82	Nr. 112 aus Altenbüren
83 - 84	Nr. 39, 47, 76, 86 u. 93 - 96 aus Scharfenberg und Rixen

CDU Ortsverband Altenbüren  
Vorsitzender:  
Manfred Göke  
Johannesstr. 51a  
59929 Brilon- Altenbüren

Brilon, den 21.12.2015

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1

59929 Brilon

**Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet  
hier: fristgemäße Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen u. Anlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist unsererseits eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch machen die hier Unterzeichnenden als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.  
Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs, zu einem überwiegenden Teil insbesondere aber auf die ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich unserer Ortslage.

1.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vglb. bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

2.) Bei dennoch aufrechterhaltenen, aber weiterhin entsprechend geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

**Private Eingabe Nr. 106 des CDU Ortsverbandes aus Altenbüren vom 21.12.2015 zur 1.öA sowie weitere 28 inhaltsgleiche Eingaben Nr. 3, 6-8, 11, 21-24, 29, 34, 36-38, 43-46, 73-75, 77, 78, 81, 82 und 101, 102, 107 von privater Seite zur 1. öffentlichen Auslegung**

Das folgende Schreiben ist 28-mal wortgleich bzw. inhaltsgleich von dem CDU Ortsverband Altenbüren und verschiedenen Bürgern eingereicht worden. Es wird daher nur einmal zur Kenntnis gegeben und abgewogen.

Die Eingabe bezieht sich teilweise auf den Gesamtplan und teilweise auf die Konzentrationszone 1 „Windsberg“ (Suchraum 1).

1.) Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen.

2.) Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände wird ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert. Entsprechende Vorgaben sollen in den genehmigungsverfahren nach BImSchG näher detailliert werden.

3.) Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums. Der Wertverlust des Eigentums wird vom Plangeber in Kauf genommen.

4.) Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergebe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°. Aus Sicht der Eingaber sind diese zusätzlichen Belastungen nicht ausreichend berücksichtigt worden.

5.) Es wird gefordert, die Einstufung der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzonen zu überdenken. Eine Zulassung von

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext verargumentierten Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanziellen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt würde.

Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann allerdings in den weiteren Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

3.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vglb. Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenem Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

4.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden. Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen.  
Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Essoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst-case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnaher VWEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1.  
Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!  
Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

5.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vglb. regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer der Mensch

Windkraftanlagen im Wald hätte eine Reduzierung des Konfliktpotentials in Bezug auf die Ortschaften zur Folge.

6.) Im Verlauf des Planungsprozesses wurden neben den sieben vorgesehenen Flächen weitere Teilflächen bewertet. Diese wurden im Laufe des Planungsprozesses ausgeschieden, sollen jedoch nochmal betrachtet werden, da auch diese die Möglichkeit bieten substantiell Raum für die Windkraft zu schaffen.

7.) Die Ausweisung der Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6 hat erheblichen negativen Einfluss auf den Tourismus und die Erholungsuchenden sowie die hiervon betroffenen Ortsteile.

8.) Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist fehlerhaft.

a) Die betrachteten Such-/ Bewertungszonen sind nicht deckungsgleich mit den Konzentrationszonen.

b) Durch den Abbruch der Erhebungen zu den Fledermäusen ergeben sich insbesondere Erkenntnislücken für die Herbstzeit. Dieses Defizit kann erhebliche Auswirkungen auf die abschließenden Betrachtungen haben.

9.) Für die Konzentrationszone werden weitere negative Auswirkungen für den Artenschutz erwartet, wenn die Schutzabstände zu den Tieren nicht vergrößert werden.

10.) Je nach konkretem Anlagenstandort werden Auswirkungen auf den historischen Kreuzweg befürchtet.

11.) Ob die bergbaulichen Aktivitäten im Bereich des Windsbergs zu Einschränkung für die Windkonzentrationszone führen, soll durch Fachgutachten untersucht werden.

und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülffe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vglb. Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

6.) Neben den im akt. Planentwurf aufgenommenen 7 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

7.) Zu erwarten sind erhebliche negative Auswirkungen auf den gesamten Erholungstourismus und Fremdenverkehr im direkten näheren Umfeld von Brilon (insbes. durch die geplanten Konzentrationszonen 1, 2, 4 und 6). Derartige Infrastrukturvorhaben mit ihren auch von weitem erkennbaren Auswirkungen werden zukünftig z.B. keine Erholungssuchenden oder Wanderer mehr in die nähere Umgebung von Brilon und die hiervon betroffenen Ortsteile locken.

8.) Die Grundlagen der Artenschutzrechtlichen Fachbeiträge (Teile I. Fledermaus und II. Avifauna ...) sind nach unserer Einschätzung in einzelnen Ausführungsbestandteilen z.T. lückenhaft und/oder fehlerbehaftet:

a) Die jeweils betrachteten Such-/Bewertungszonen entsprechen nicht vollständig flächengleich den jetzt ausgewiesenen Konzentrationszonen (z.B. Zone 1).

b) Insbesondere die Artenschutzrechtliche Betrachtung im Teil I zur Fledermauspopulation (Ratmarsteinhöhle) ist unvollständig. Gerade der für eine abschließende Bewertung besonders wichtige Herbstzug bzw. die Herbststandzeit dieser Tiere konnte aufgrund des vorgenommenen vorherigen Beobachtungsabbruchs der lfd. Untersuchungen nicht belastbar verifiziert und eingeordnet werden. Hierzu besteht insofern ein maßgebliches Delta, das durchaus erheblichen Einfluss auf die weitergehende abschließende Begutachtung hat.

9.) Für den Bereich der Konzentrationszone 1 werden weitere negative Auswirkungen auf den Artenschutz unterstellt, soweit nicht größere Schutzabstände zu bestehenden Brutgebieten und den Durchzugsarten eingerichtet werden (erfasste

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu 2.) Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.

Zu 3.) Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind

Betroffenheit insbesondere hier zur Population von Rotmilan, Raubwürger, Neuntöter, Wachtel, Turteltaube, Heidelerche und sogar Fischadler als ztw. Gast).

10.) Je nach späterer Ortslage der konkreten WEA werden negative Auswirkungen auf die bestehenden historischen Kreuzwegstationen (z. T. restauriert, Alter bis zurück ins 18. Jh. mit Denkmalcharakter) befürchtet. Der Kreuzweg führt ab der Ortslage Altenbüren hinauf auf den Windsberg und hat in seinem letzten Teilstück auf der Westseite der Erhebung mit einigen der erhaltenen steinernen Kreuzwegstationen direkte Berührungspunkte mit dem vorgelegten Änderungsplanentwurf in der Konzentrationszone 1.

11.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechendes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen wurde).

Im Hinblick auf die im ausgelegten FNP-Entwurf ausgewiesene Konzentrationszone 1 hoffen wir als Unterzeichnende, dass die hiermit aufgezeigten Aspekte eine weitere Unterstützung für eine zwar praktikable, aber auch von Seiten aller hierzu Betroffenen zukünftig akzeptierten Lösungsfindung darstellen kann.

Wir weisen vorsorglich bereits darauf hin, dass in Abhängigkeit der Fortentwicklung zu diesem Planungsentwurf ggf. weitere Schritte oder Aktivitäten nicht ausgeschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Manfred Göke

Vorsitzender CDU Ortsverband Altenbüren

durch den Bundegesetzgeber als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird. Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Zu 4.) Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist, unter anderem, aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

Zu 5.) Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist. Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich

	<p>ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhalten Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentina sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.</p> <p>Zu 6.) Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen. Daher sollte diesem Punkt der Eingabe nicht gefolgt werden.</p> <p>Zu 7.) Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten, der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien ebenso unvermeidbar, wie die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar. Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen</p>
--	---

	<p>werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.</p> <p>Zu 8a) Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die getätigte Aussage sollte daher als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.</p> <p>Zu 8b) Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Fledermäuse wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p>Zu 9.) Der Belang des Artenschutzes wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p>Zu 10.) Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Der Belang sollte daher zur Kenntnis genommen und diesem Punkt aus den v. g. Gründen aber nicht gefolgt werden.</p> <p>Zu 11.) Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. In die Begründung zur FNP-Änderung wird unter Ziffer 11, Punkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung</p>
--	--

eingefügt:

*„In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher ergeht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hierzu der folgende auf der nachgelagerten Ebene beachtliche Hinweis: Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.“*

Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **Eingaben des CDU Ortsverbandes Altenbüren Nr. 106** sowie die gleichlautenden 26 weiteren **Eingaben Nr. 3, 6-8, 11, 21-24, 29, 34, 36-38, 43-46, 73-75, 77, 78, 81, 82, 101, 102 und 107 von privater Seite** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als nicht zutreffend zurückzuweisen, ihnen nicht zu folgen, sie als beachtet bzw. als ausreichend berücksichtigt anzusehen.

**Poststelle**

**Betreff:** WG: Einspruch Windpark am Nehdener Weg  
**Anlagen:** Einspruch Windpark.docx

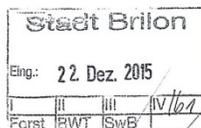
**Von:**  
**Gesendet:** Dienstag, 22. Dezember 2015 20:09  
**An:** Poststelle  
**Betreff:** Einspruch Windpark am Nehdener Weg

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,

gegen die kürzlich erhaltene Information über die Windpark im Norden Brilons möchte ich hiermit Einspruch einlegen. Die Begründung dazu können Sie dem Schreiben im Anhang entnehmen. Per Zustellung geht Ihnen morgen dieses Schreiben mit Unterschrift ebenfalls zu. Natürlich bewegen mich weitere Gründe zu diesem Einspruch.

Ich würde mich freuen, wenn Sie dieses beachten würden.

Trotz dessen wünsche ich Ihnen ein gesegnetes Weihnachtsfest und alles Gute für das Jahr 2016.



**Private Eingabe Nr. 12 aus Nehden vom 22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Die Eingabe wendet sich gegen die Ausweisung des Suchräume 3 (Konzentrationszone 3 „Wülfte / Alme“)

- 1.) Als vorhandene Vorbelastungen führt der Bürger das Umspannwerk, die Hochspannungsleitung, die Abgase der Firma Egger, den Verkehr, den Ausbau des Industriegebietes und einen Steinbruch an.
- 2.) Als geplante Belastungen werden drei Windparks um Nehden, die Autobahn sowie die Erweiterung des Industriegebietes angeführt.
- 3.) Hier wird der Ort Nehden bei Umsetzung der Belastungen mit der Situation des Ortes Madfeld verglichen.
- 4.) Hier wird auf das Wasserschutzgebiet hingewiesen und behauptet, dass der Tierschutz nicht berücksichtigt worden ist.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

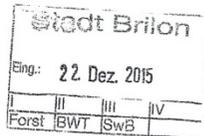
Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen zu den

Bürgermeister Dr. Christoph Bartsch

Brilon- Nehden, 22.12.2015

Im Rathaus der Stadt Brilon

59929 Brilon



Einspruch geplanter Windkraftpark ‚Am Nehdener Weg‘

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,

mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen den geplanten Windkraftpark am Nehdener Weg ein.

Der Ort Nehden ist bereits stark belastet durch:

- Umspannwerk und Hochspannungsleitungen
- Abgasbelastung Werk Egger
- Verkehrsbelastung von mehr als 5000 Fahrzeugen pro Tag
- Ausbau des Industriegebiet Brilon Nord/Ost
- Steinbruch im Süden des Ortes

Geplante Belastungen:

- Drei Windparks um den Ort Nehden
- Autobahn bzw. Autobahnanbindung
- Erweiterung des Industriegebiets Richtung Nehden

Werden die geplanten Belastungen umgesetzt, ist die Folge wohl die gleiche, wie jetzt schon in Madfeld zu sehen ist.

Nehden ist ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet. Tierschutzaspekte wurden seitens der Stadt nicht berücksichtigt.

Mit der Bitte um Ihre Beachtung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

Zu 2.) Bei allen zukünftigen Beeinträchtigungen der Ortslage ist die zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhandene Vorbelastung entsprechend der gesetzlichen Regelwerke mit zu berücksichtigen. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

Zu 3.) Dieser Punkt der Eingabe ist zu unspezifisch um abgewogen werden zu können.

Zu 4.) Die Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete sind als harte Tabuzonen definiert worden, d. h. dort sind keine Konzentrationszonen ausgewiesen worden. Die weiteren Belange der Wasserschutzgebiete werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und beachtet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden. Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Das Vorkommen von gefährdeten und Planungsrelevanten Tierarten ist bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme der Konzentrationszone. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 12** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

Scharfenberg, 18.12.2015

An die  
Stadtverwaltung Brilon  
Abteilung Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon



#### Widerspruch

gegen die Vorrangzonen in Brilon – Scharfenberg und Rixen : Suchraum 1 mit 206 ha und Suchraum 2 mit 84 ha (Änderung des 97. FNP) aus folgenden Gründen :

01. Überlagerung des Schutzgutes Landschaftsbild
02. Schwarzstorch – und Rotmilanvorkommen
03. Gesundheitsgefahren für die Anwohner in der Nähe von Vorrangzonen
04. Der Mindestabstand ist viel zu gering (H10 wäre das Minimum)
05. Überlagerung des Schutzgutes Erholung
06. Viel Raubbau, wenig energetische Leistung sowie mangelnde Speicherkapazitäten machen Windkraft ineffizient
07. Überhastete Planungsverfahren
08. Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung ist gegen weitere Belastung durch Windkraftanlagen
09. Es gibt einen hohen wertverlust bei den Immobilien in der Nähe von Vorrangzonen.
10. 85 % aller vorhandenen Anlagen befinden sich im Stadtgebiet von Brilon und Marsberg

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

### Private Eingabe Nr. 13 vom 18.12.2015 sowie weitere 161 private Eingaben Nr. 14-18, 48, 54, 58-65, 87, 88, 99 (15 mal) und 100 (129 mal) von Bürgern zur 1. öffentlichen Auslegung

Es handelt sich um weitestgehend inhaltsgleiche Schreiben. In einem Teil wurden statt der benannten Punkte 1 – 10 nur die Punkte 1 – 9 angeführt. Ferner ist in einem Teil von den Vorrangzonen Brilon und Scharfenberg die Rede, der andere Teil erhebt „Widerspruch“ gegen die Vorrangzonen Brilon-Scharfenberg-Rixen: Suchräume 1 und 2. Da das Schreibende Eingabe Nr. 13 ist am weitestgehendsten ist wird es daher stellvertretend für die weiteren Eingaben zur Kenntnis gegeben und abgewogen.

Die Eingaben wenden sich gegen die Ausweisung der Suchräume 1 (Konzentrationszone 1 „Windsberg“) und 2 (Konzentrationszone 2 „Horst“).

Siehe nebenstehende Eingabe.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Einleitung):

Da die Konzentrationszone 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

Zu 1.) Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen. Ein Belang, der entgegenstehen kann, ist z. B. der Landschaftsschutz. Allerdings ist in den Landschaftsplänen des Hochsauerlandkreises fast der gesamte Außenbereich, der nicht baulich genutzt wird, unter Schutz gestellt worden. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen Stellen gebündelt. Die weitaus größeren

Absender

Datum: 7.11.2015  
Einsendung bis 23.12.2016

60

Stadtverwaltung Brilon  
Abteilung Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon



Widerspruch gegen die Vorrangzonen in Brilon-Scharfenberg und Rixen: Suchraum 1 mit 296 ha und Suchraum 2 mit 84 ha (Änderung des 97. FNP) aus folgenden Gründen:

1. Überlagerung des Schutzgutes Landschaftsbild
2. Schwarzstorch- und Rotmilanvorkommen.
3. Gesundheitsgefahren für die Anwohner in der Nähe von Vorrangzonen.
4. Der Mindestabstand ist zu gering (H10 wäre das Minimum).
5. Überlagerung des Schutzgutes Erholung.
6. Viel Raubbau, wenig energetische Leistung sowie mangelnde Speicherkapazitäten machen Windkraft ineffizient.
7. Überhastete Planungsverfahren.
8. Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung ist gegen eine weitere Belastung durch WKA.
9. Es gibt einen hohen Wertverlust bei den Immobilien in der Nähe von Vorrangzonen.
10. 85 % aller vorhandenen Anlagen befinden sich im Stadtgebiet von Brilon u. Marsberg.

**Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme.**

Mit freundlichen Grüßen

verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten. Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden. Der Aspekt Landschaftsschutz ist hierbei ein Belang von vielen. Unter Abwägung aller eingebrachter Aspekte haben sich die verbleibenden Flächen als die am besten geeigneten erwiesen. Das es hierbei auch zu einer (im gesetzlichen Rahmen zulässigen) Beeinträchtigung von Landschaftsschutzgebieten kommen kann ist leider unvermeidbar. Die Eingabe kann bezüglich des Belangs Landschaftsschutz daher als beachtet angesehen werden.

Zu 2.) Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

Zu 3. und 4.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht

Absender

Datum: 21.12.2015  
Einsendung bis 18.12.2015

99

Stadtverwaltung Brilon  
Abteilung Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon

Widerspruch gegen die Vorrangzonen in Brilon und Scharfenberg  
aus folgenden Gründen:

1. Überlagerung des Schutzgutes Landschaftsbild
2. Schwarzstorch- und Rotmilanvorkommen.
3. Gesundheitsgefahren für die Anwohner in der Nähe von Vorrangzonen.
4. Der Mindestabstand ist zu gering (H10 wäre das Minimum).
5. Überlagerung des Schutzgutes Erholung.
6. Viel Raubbau, wenig energetische Leistung sowie mangelnde Speicherkapazitäten machen Windkraft ineffizient.
7. Überhastete Planungsverfahren.
8. Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung ist gegen eine weitere Belastung durch WKA.
9. Es gibt einen hohen Wertverlust bei den Immobilien in der Nähe von Vorrangzonen.

**Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme.**

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

Zu 5.) Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen. Ein Belang, der entgegenstehen kann, ist z. B. die Erholungsnutzung. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen Stellen gebündelt. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten. Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden. Der Aspekt Erholungsnutzung ist hierbei ein Belang von vielen. Unter Abwägung aller eingebrachter Aspekte haben sich die verbleibenden Flächen als die am besten geeigneten erwiesen. Das es hierbei auch zu einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzung kommen kann ist leider unvermeidbar. Die Eingabe kann bezüglich des Belangs Erholung daher als beachtet angesehen werden.

Zu 6.) Dieser Punkt ist allgemeiner Natur und enthält keinen Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Er bedarf daher keiner Abwägung.

Zu 7.) Das Änderungsverfahren für den Flächennutzungsplan ist formell Ende 2013 begonnen worden. In den Jahren davor sind umfangreiche

Absender

Datum: 21.12.15  
Einsendung bis 23.12.2015

Stadtverwaltung Brilon  
Abteilung Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon

- Widerspruch gegen die Vorrangzonen in Brilon-Scharfenberg und Rixen: Suchraum 1 mit 206 ha und Suchraum 2 mit 84 ha (Änderung des 97. FNP) aus folgenden Gründen:
1. Überlagerung des Schutzgutes Landschaftsbild
  2. Schwarzstorch- und Rotmilanvorkommen.
  3. Gesundheitsgefahren für die Anwohner in der Nähe von Vorrangzonen.
  4. Der Mindestabstand ist zu gering (H10 wäre das Minimum).
  5. Überlagerung des Schutzgutes Erholung.
  6. Viel Raubbau, wenig energetische Leistung sowie mangelnde Speicherkapazitäten machen Windkraft ineffizient.
  7. Überhastete Planungsverfahren.
  8. Eine deutliche Mehrheit der Bevölkerung ist gegen eine weitere Belastung durch WKA.
  9. Es gibt einen hohen Wertverlust bei den Immobilien in der Nähe von Vorrangzonen.
  10. 85 % aller vorhandenen Anlagen befinden sich im Stadtgebiet von Brilon u. Marsberg.

Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung meiner Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Vorarbeiten geleistet worden. Dieser Punkt sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu 8.) Dieser Punkt ist allgemeiner Natur und enthält keinen Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Er bedarf daher keiner Abwägung.

9.) Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundegesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig, sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dieser Punkt sollte zur Kenntnis genommen werden.

10.) Dieser Punkt ist allgemeiner Natur und enthält keinen Bezug zum Flächennutzungsplanänderungsverfahren. Er bedarf daher keiner Abwägung.

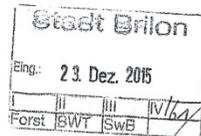
### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 13-18, 48, 54, 58-65, 87, 88, 99 (15 mal) und 100 (129 mal)** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

22.12.2015

9

Stadt Brilon  
Am Markt 1  
59929 Brilon



97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet mit der Folge der Ausschlusswirkung an anderer Stelle

Öffentliche Auslegung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem o. g. Vorhaben möchte ich insbesondere hinsichtlich der Konzentrationszone 7, östlich Messinghausen, folgende Stellungnahme abgeben, Einwendungen machen bzw. Sorgen formulieren.

1.  
Der Vorsorgeabstand der Windenergieanlagen zu allgemeinen Wohngebieten beträgt 950 m; im Außenbereich und zu Einzelhäusern und -gehöften beträgt er jedoch nur 400 m. Warum eigentlich beträgt dieser Abstand im Außenbereich weniger als die Hälfte des „normalen“ Abstands? Warum wird die Schutzwürdigkeit der Bewohner im Außenbereich geringer eingestuft als die der Bewohner geschlossener Ortschaften? Gibt es dafür eine Begründung? Durch den sehr geringen Abstand der Konzentrationszone 7 zu den Einzelhäusern im Bereich Zur Kumecker Hütte und Warburger Straße sind für die betroffenen Bewohner ganz erhebliche Schallimmissionen und Schattenwurf zu befürchten – zusätzlich zur bereits vorhandenen Lärmbelastung durch die Hochöfen der Sauerländischen Kalkindustrie und den Betrieb der Deutschen Bahn.
2.  
Sollter die Planungen zur Konzentrationszone 7 Realität werden und sollten dort tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden, würden die o. g. Beeinträchtigungen außerdem zu einer deutlichen Wertminderung der betroffenen Hausgrundstücke führen.
3.  
Die Konzentrationszone 7 wird das dortige Waldgebiet großflächig beeinträchtigen, teilweise zerstören. Abgesehen von der optischen Verunstaltung dieses Gebietes befindet sich die Konzentrationszone vollständig im Bereich des Landschaftsplanes Hoppecketal mit seiner geschützten Fauna und Flora. Ich halte den gesamten Bereich aus Gründen des Naturschutzes für äußerst problematisch und mache

### Private Eingabe Nr. 9 eines Bürgers aus Messinghausen vom 22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Eingebener aus Messinghausen wendet sich im Wesentlichen gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 7 „Östlich Messinghausen“.

1.) Die geringeren Schutzabstände zu Wohnhäusern im Außenbereich mit 400 Meter Abstand zu Windkraftanlagen im Vergleich der Abstände zu den Ortslagen mit 950 Meter wird hinterfragt.

2.) Des Weiteren werden die In dem Schreiben zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.) Bei der Beurteilung von Immissionen hat sich in Deutschland eine Differenzierung nach verschiedenen Gebietskategorien und deren Schutzbedürftigkeit entwickelt. Bei der Beurteilung von Immissionen in Bezug auf Häuser mit Wohnnutzung im Außenbereich hat sich bei Lärm eine Gleichbehandlung mit den Mischgebieten / Dorfgebieten durchgesetzt. Die Richtwerte betragen tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Bei der Beurteilung der Immissionen in Bezug auf Wohnstätten im Außenbereich und Windkraftanlagen ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Außenbereich vom Grundsatz her von jeglicher Bebauung frei gehalten werden soll. Die Errichtung von Wohnhäusern und die von Windkraftanlagen sind somit konkurrierende Nutzungen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Eine Ungleichbehandlung von Häusern im Außenbereich und Siedlungsgebieten ist daher zulässig und angemessen.

Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird mit Blick auf die Verhältnisse im Außenbereich angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3

darauf aufmerksam, dass dort besonders geschützte Vogelarten wie **Uhu**, **Schwarzstorch** und **Rotmilan** zu Hause sind. Schon seit vielen Jahren sind diese Tiere dort zu beobachten. Ob die genannten Vogelarten dort brüten, kann ich nicht mit Sicherheit sagen, ganz offensichtlich ist jedoch, dass die Konzentrationszone 7 wichtiger Bestandteil ihres Nahrungshabitats ist.

Außerdem gibt es in dem gesamten Flurbereich -wohl auch wegen einiger alter Bergwerksstollen- verschiedene seltene Fledermausarten wie z. B. **Mausohrfledermaus**, **Bartfledermaus**, **Wasserfledermaus**, **Teichfledermaus** und **Fransenfledermaus**.

Insofern würde die Tierwelt erheblichen Schaden nehmen.

4.

Abgesehen davon, dass es sich bei dem Areal ganz überwiegend um eine Waldfläche (hauptsächlich Laubwald) handelt, die auf Grund ihrer Abgelegenheit und in topografischer Hinsicht wegen ihrer Steilhanglage am Eisenberg durchaus als problematisch anzusehen ist, weise ich darauf hin, dass am Eisenberg über Jahrhunderte Eisenerze abgebaut wurden. Mehrere Stollen und Pingen zeugen davon noch heute.

Wurde mit der zuständigen Bergbehörde eigentlich Rücksprache gehalten bezüglich möglicher Stollen und untertägiger Abbauflächen? Wurde geklärt, ob und in welchem Umfang die früheren Bergbauaktivitäten Auswirkungen auf die Standsicherheit möglicher Windenergieanlagen haben?

Da sowohl der Eisenberg als auch der Essenberg östlich von Messinghausen potentielle Eisenerz-Lagerstätten darstellen, haben natürlich auch Bergbauunternehmen Interesse an einer späteren Ausbeutung der Lagerstätten. Wurde geprüft, welche Berechtigungen bestehen bzw. ob und inwieweit der zuständigen Bergbehörde entsprechende Anträge vorliegen? Inwieweit könnte ein Interessenkonflikt zwischen Windenergie und Bergbau bestehen? Wurde mit berechtigten Bergbauunternehmen Kontakt aufgenommen?

Mit freundlichen Grüßen

.....

WEA bei schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. Basierend auf dem o. g. Piorr-Entwurf ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 103,5 dB(A) auszugehen. Für den Außenbereich mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 45 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 360 m zwischen Außenbereichs-Wohnnutzung und Lärmquelle. Hinzugerechnet wird zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes ein zusätzlicher Abstand von 40 m. Dieses Abstandsmaß von 400 m hat sich auch im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung von WEA in der Rechtsprechung gefestigt. Demgegenüber haben Wohngebiete im Innenbereich einen zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A). Hinzu kommt, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung frei zu halten ist. Demzufolge sind Wohnhäuser und WKA „Störer“ dieses Zustandes. Danach erscheint ein näheres Heranrücken, bedingt durch den höheren IRW und durch die Annahme des schallreduzierten Nachtbetriebs gegenüber den Siedlungsbereichen mit einem Nachtbetrieb ohne Schallreduktion sachgerecht.

Nach der aktuellsten Rechtsprechung (Urteil VG Minden 11 K 2519/13 vom 22.10.2014) ist bei der Beurteilung des Schutzanspruches von Wohnnutzungen gegenüber Emissionen von WEA "... auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses zu berücksichtigen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.“ Die Anregung sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu 2.) Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger entsprochen worden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 9** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

20

17.12.2015

Stadt Brilon  
Abt. 61 Stadtplanung  
Rathaus, Am Markt 1  
59929 Brilon



Einspruch gegen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans in Zentralortnähe zwischen Wülfe, Oberalme und Nehden nördlich der K59 (Briloner Hochfläche).

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplans ein.

- Begründung:
1. Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes  
- Wieso soll das Sauerland unwiederbringlich für Generationen zerstört werden?
  2. Zerstörung der Landschaft und des Lebensraumes von vielen Tieren durch riesige Zufahrtsstraßen - Wie viele Straßen müssen erweitert werden bzw. wo werden ganz neue Straßen gebaut?
  3. Zerstörung der Landschaft - Müssen zusätzlich Umspannwerke gebaut werden und wo kommen die hin?

Mit freundlichen Grüßen

## **Private Eingabe Nr. 20 eines Bürgers aus Brilon vom 17.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Eingabe eines Bürgers aus Brilon

- 1.) Es wird auf die Zerstörung des Sauerlandes als Erholungsraum hingewiesen.
- 2.) Es wird auf die Zerstörung des Lebensraums von Tieren durch die Erschließungsanlagen hingewiesen.
- 3.) Es wird die Frage gestellt, ob noch weitere Umspannwerke gebaut werden müssen. Dies zerstört die Landschaft noch weiter.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1. und 2.) Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung von Teilen der Erholungsgebiete ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen dar. Die Eingabe sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hierdurch jedoch nicht.

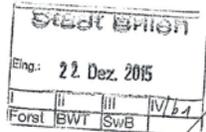
Zu 3.) Voraussichtlich werden weitere Umspannwerke notwendig. Dieser Punkt kann erst im Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG endgültig beantwortet werden, wenn die Anzahl und die genaue Lage der Anlagen sowie die geplanten Einspeisepunkte in das Hochspannungsnetz feststehen. Dieser Punkt ist nicht Gegenstand der kommunalen Abwägung.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 20** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

Stadt Brilon  
Abt. 61 Stadtplanung  
Rathaus, Am Markt 1

59929 Brilon



20. Dezember 2015

Einspruch gegen die 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans  
(in Zentralortnähe zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden, nördlich der K 59 – Briloner  
Hochfläche)

Sehr geehrte Damen und Herren !

Hiermit lege ich Einspruch gegen die Änderung des oben aufgeführten  
Flächennutzungsplanes ein.

Begründung :

- Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes – Wieso soll das Sauerland unwiederbringlich für Generationen zerstört werden ?
- Zerstörung der Natur durch Rodungen, Wegebau, Stromleitungstrassen – Wie viele Bäume werden einfach vernichtet um genügend Platz für den Bau der Windkraftanlagen zu schaffen
- Beeinträchtigung ungestörten Wanderns in Wald und Flur durch die erdrückende Wirkung der Windkraftanlagen. Touristen mögen keine Urlaubs- und Erholungsregionen, in denen Windräder sich drehen

Mit freundlichen Grüßen

### **Private Eingabe Nr. 25 eines Bürgers aus Brilon vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Die Eingabe bezieht sich auf die Konzentrationszone 3 „Wülfte / Alme“ (Suchraum 4).

Der Eingaber wendet sich gegen unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft, die Zerstörung der Natur für die Erschließung der Windkraftanlagen sowie die Beeinträchtigung der Erholung und des Tourismus.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen. Belange, die entgegenstehen können, sind z. B. die Erhaltung der Natur und Landschaft oder der Tourismus und die Erholung. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen Stellen gebündelt. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten. Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem mehrstufigen Auswahlverfahren in dem möglichst alle Belange berücksichtigt werden. Die Aspekte Natur, Landschaft, Erholung und Tourismus sind hierbei einige Belange von vielen. Unter Abwägung aller eingebrachter Aspekte haben sich die verbleibenden Flächen als die am besten geeigneten erwiesen. Das es hierbei auch zu einer Beeinträchtigung der Natur, der Landschaft, der Erholung und des Tourismus kommen kann ist leider unvermeidbar. Die Eingabe sollte daher als beachtet angesehen werden.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 25** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als beachtet anzusehen.

E. 22.12.15  
26  
14.11.

Stadt Brilon  
Herrn Bürgermeister  
Dr. C. Bartsch  
59929 Brilon

97. FNP-Änderung der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,

hiermit lege ich gegen die Ausweisung der Fläche 2 in der 97. FNP-Änderung der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen Widerspruch ein.

Der Abstand der geplanten Windräder ist im Außenbereich auf 400 m festgelegt und ist somit um 550 m geringer als im Vergleich zu anderen Wohngebieten. Ich weise auf Artikel 3 des Grundgesetzes hin, in dem festgelegt ist, dass alle Menschen gleich behandelt werden müssen. Dies zu beachten gilt besonders für Behörden und andere öffentliche Verwaltungen.

Ich mache noch einmal darauf aufmerksam, dass sich im Abstand von ca. 400 m zur Fläche 2 ein Schwarzstorchhorst befindet.

Die Fläche 2 gliedert sich in zwei Teilbereiche, die durch das Naturschutzgebiet Glenne voneinander getrennt werden. Die Erschließung der beiden Bereiche ist nur durch zwei separate Zuwegungen möglich. Die vorhandene Zufahrtsstraße (im Stadt/Im Boxen) zu der nördlichen Teilfläche reicht nicht für Schwertransporte aus und müsste entsprechend ausgebaut werden. Der einzig mögliche Zugang überquert östlich der Vorrangzone das Naturschutzgebiet Glenne. Nach § 20 Buchstabe h LG ist es aber in Naturschutzgebieten verboten, Straßen, Wege oder Stellplätze zu errichten oder in einen höheren Ausbaustand zu überführen. Die Erschließung für Schwertransporte ist nicht möglich.

### Private Eingabe Nr. 26 eines Bürgers aus Scharfenberg vom 22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Eingebener wendet sich im Wesentlichen gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 2 „Horst“. In dem Schreiben werden zahlreiche Argumente aufgeführt, die gegen eine Ausweisung als Windkonzentrationszone sprechen.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Da diese Fläche aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch entsprochen worden.

### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 26** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als beachtet anzusehen.

Die südliche Teilfläche ist zu ca. 70% mit Wald bestockt und mit den Ihnen bekannten Nachteilen (Einkreisung von Rixen u.s.w.) und einem erheblichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzial behaftet. Dagegen wurde im Bereich Madfeld die inselhaft Waldfläche Prinzknapp, die mit weit weniger Problemen belastet ist (keine Bebauung, keine Konflikte mit dem Artenschutz u.s.w.) im Vorfeld aus der Planung herausgenommen. Wie ist das zu erklären?

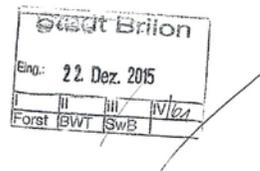
Ich bitte höflich um Beantwortung meiner Fragen und Einwände.

Mit freundlichen Grüßen

Alme, 20.12.2015

27

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
Abt. Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon



Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen und Anlagen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die von der Stadt Brilon ausgewiesene Windkonzentrationszone 3 zwischen Alme, Wülfte, Brilon und Nehden ist meines Erachtens aus folgenden Punkten für Windkraftanlagen nicht geeignet:

1. Unter dem Naturschutzgebiet Hallerstein, welches in Ihrer Karte auch als Naturschutzgebiet dargestellt ist, befindet sich der Eingang zur Hallersteinhöhle. Hierbei handelt es sich laut des bedeutenden Höhlen- und Karstforschers, Dieter W. Zygowski, um ein paläontologisches Bodendenkmal, das ein wichtiges Zeugnis eines alten Verkarstungsstadiums darstellt. Die tatsächliche Fläche entspricht längst nicht mehr der ausgewiesenen Fläche, da im Jahr 1999 durch die Arbeitsgemeinschaft Höhle und Karst Brilon noch weitere zugängliche Flächen entdeckt wurden. Dieses Bodendenkmal liegt unter der ganzen Windkonzentrationszone. Durch die riesigen Fundamente der Windräder und ihre ständigen Vibrationen würde dieses einmalige Bodendenkmal zerstört werden. Ich halte es für sehr bedenklich, dieses Bodendenkmal zu zerstören. Andere Planer haben um dieses Gebiet einen großen Abstand gelegt. Sind diese einmaligen Bodendenkmäler erst einmal zerstört, gibt es kein Zurück mehr.

Seite 1 von 6

## **Private Eingabe Nr. 27 eines Bürgers aus Alme vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Alme wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 „Wülfte / Alme“.

1.) Unter dem Naturschutzgebiet Hallerstein befindet sich eine Höhle. Hier handelt es sich laut Aussage eines Höhlenforschers um ein bedeutendes Bodendenkmal, welches sich unter der ganzen Konzentrationszone befindet. Durch die Fundamente der Windräder und die Vibrationen wird dieses Naturdenkmal zerstört. Es sollte zunächst untersucht werden, wie groß das Bodendenkmal tatsächlich ist.

2.) Es wird auf Gesundheitsgefährdungen durch Infraschall hingewiesen.

3.) Es wird auf das Vorkommen zahlreicher geschützter Fledermausarten im Bereich der Hallersteinhöhle hingewiesen. Hier muss eine große Schutzzone ausgewiesen werden.

4.) Das Landschaftsschutzgebiet Hallerkamp wurde bei der Planung der Konzentrationszone nicht berücksichtigt. Da es dem Naturschutzgebiet als Pufferzone dient, ist es wie das NSG zu behandeln.

5.) Die Konzentrationszone 3 grenzt an eine Fläche auf der Zugvögel Rast machen. Hier wird der Tod zahlreicher Vögel befürchtet.

6.) Durch vorhanden Schallquellen werden die nächtlichen Lärmhöchstwerte fast erreicht. Die noch freien Schallkontingente sollten z. B. für Blockheizkraftwerke frei gehalten werden. Aus Sicht des Eingegers müsste der Abstand zur Ortslage von Alme auf 2000 Meter erhöht werden. Die Wahl der Grenze der geschlossenen Ortschaft wird kritisiert, diese müsste bei den beiden Hofstellen östlich von Alme liegen. Der Abstand von 400 Metern zu Hofstellen wird kritisiert, dieser

Es sollte daher zunächst untersucht werden, wie groß dieses Bodendenkmal unter der Erde tatsächlich ist und wie groß die erforderliche Schutzzone sein muss.

2. Durch die Windkraftanlagen entsteht gesundheitsgefährdender Infraschall. Die Wirkung dieses Infraschalls wird durch die Hallersteinhöhle besonders verstärkt. Die Windkraftanlagenbauer wie z. B. Enercon berufen sich auf völlig veraltete Gutachten aus dem Jahr 2002, die besagen, dass der Infraschall nicht gesundheitsschädlich ist. Im Jahr 2002 gab es allerdings fast nur kleine Anlagen, die kaum Infraschall erzeugten. Alle aktuellen Gutachten, die nicht von den Windkraftanlagenbauern in Auftrag gegeben wurden, sagen genau das Gegenteil aus.
3. In der Hallersteinhöhle befindet sich ein beachtliches Fledermausvorkommen, was auch durch große Kotmengen in der Höhle belegt wird. Dieses Gebiet wurde in bisherigen Gutachten nur unzureichend untersucht. In der Hallersteinhöhle leben viele unterschiedliche Fledermäuse, z. B. großes Mausohr, Wasserfledermaus, Teichfledermaus, Bartfledermaus und sogar eine Bechsteinfledermaus. Diese Fledermäuse stehen unter einem besonderen Artenschutz. Um dieses Gebiet muss eine sehr große Schutzzone gelegt werden, um diese sehr seltenen Fledermäuse zu schützen. Die Fledermäuse sind hier auch an mehreren anderen Stellen zu Hause.
4. Das Landschaftsschutzgebiet Hallerkamp wurde bei der Planung der Windkonzentrationszone 3 gar nicht berücksichtigt. Es dient jedoch zur Ausweisung als Pufferzone für das angrenzende Naturschutzgebiet Hallerstein und ist daher auch so zu behandeln wie das Naturschutzgebiet Hallerstein.
5. An die Windkonzentrationszone 3 nach Alme grenzt eine Fläche zur Rast von Zugvögeln, die besonders im Frühjahr und im Herbst von ihnen genutzt wird. Durch die Windräder würde diese Fläche massiv eingeschränkt. Die Zugvögel kämen bei der Suche der Flächen mit den Windrädern in Konflikt. Da die Windkonzentrationszone 3 topographisch bis zu 100 Meter höher liegt und die geplanten Windräder eine Höhe von ca. 200 Meter haben, müssen die Vögel insgesamt eine Höhe von 300 Metern überwinden, was für viele Tiere den Tod bedeuten würde.
6. Durch die Korntrocknungsanlagen am Hause Tinne und eines Landwirts in der Nähe und die Milchkühanlage eines benachbarten Hofes (Bestandsschutz) werden hier schon die nächtlichen Lärmhöchstwerte fast erreicht. Meines Erachtens sollten die restlichen Lärmmissionswerte für wirklich sinnvolle Energieeinsparmöglichkeiten im Ort wie z. B. Blockheizkraft freigehalten werden. Dieses führt zu einer wirklichen Energiegewende. Weiterhin entsteht eine Lärmmission durch die Hochspannungswechselstromleitung, die je nach Wetterlage nicht unerheblich ist, besonders bei Wind und Feuchtigkeit. Laut Investoren soll zunächst die Erstellung von 7 Windrädern beantragt werden. Die Endausbaustufe wird bei 18 Windrädern sein. Daher müssen die Abstände der Windräder nach Alme auf mindestens 2000 Meter vergrößert werden. Die beiden im Außenbereich von Alme liegenden Gehöfte sind mittlerweile durch Hallen und Scheunen mit dem Ort verbunden. Die reale Ortsgrenze sind die

Seite 2 von 6

müsste bei 1000 Metern liegen.

7.) Durch die Konzentrationszone 3 wird die Weiterentwicklung des Briloner Gewerbegebietes behindert, da durch den Windpark die Schallkontingente verbraucht werden.

8.) Es wird darauf hingewiesen, dass die Windkraftanlagen einen Mindestabstand zur Hochspannungsleitung einhalten müssen.

9.) Die Studie über die Vögel wird als lückenhaft kritisiert. Es wird das Vorkommen verschiedener geschützte Vogelarten erwähnt. Der Bereich ist für diese ein bedeutendes Nahrungsrevier.

10.) Der Eingeber macht Bedenken bezüglich der Einspeisung der Windenergie in das Stromnetz geltend.

11.) Durch den Bau des Windparks darf der Weiterbau der B 480n nicht gefährdet werden. Die Planung für diese Konzentrationszone soll zurückgestellt werden, bis Klarheit über genaue Trassenführung herrscht.

12.) der Eingeber tätigt Aussagen zu verschiedenen Arten von Stromnetzen und deren Eignung für die Windenergie.

13.) Der Ort Alme ist bereits jetzt durch die Windparks bei Harth, Weiberg; Leiberg, Wünnenberg und Madfeld nahezu eingekesselt. Durch die Konzentrationszone 3 ist Alme völlig eingekesselt.

14.) Es werden Beeinträchtigungen durch Schattenwurf und Schall befürchtet. Der Windpark liegt in Hauptwindrichtung zum Dorf. Durch das Naturschutzgebiet Mühlental wird eine Verstärkung des Schalls befürchtet.

15.) Es wird der Wertverlust der Immobilien kritisiert.

Höfe. Der Mindestabstand müsste daher von hier aus gemessen werden. Die Abstände der Bauernhöfe zu den Windrädern sind mit 400 Metern viel zu gering angesetzt. Selbst laut Aussage von Windkraftbetreibern muss ein Abstand von 1000 Metern eingehalten werden. Nachts muss die Leistung der Windenergieanlagen deutlich reduziert werden.

7. Die Windkonzentrationszone 3 grenzt hier auch an die potenziellen Gewerbeflächen von Brilon. Da die Windräder wahrscheinlich vor neuen Gewerbebetrieben entstehen, werden die Windräder die höchstzulässigen Lärmimmissionswerte voll ausnutzen. Neue Betriebe dürfen dann kaum noch Lärm produzieren, so dass diese Flächen für neue Betriebe fast völlig uninteressant werden. Die Stadt Brilon hat völlig zu Recht bei der Stadt Olsberg beantragt, dass in dem Industriegebiet Altenbüren durch die auf der Olsberger Seite geplanten Windräder fast die ganzen Lärmimmissionen in Anspruch genommen werden, so dass die noch freien Flächen der Stadt Brilon für neue Industriebetriebe uninteressant werden. Das gleiche wird auch an dem Nehdener Weg passieren. Die Stadt Brilon wird somit viele Flächen für neue Industriebetriebe verlieren und damit verbunden, auch auf mögliche Gewerbesteuererinnahmen verzichten müssen.
8. Durch die Windkonzentrationszone 3 führen zwei Hochspannungswechselstromleitungen über 45 KV. Laut DIN EN50341, VDE 210-3 muss mindestens der 3fache Rotordurchmesser von der Rotorspitze an der ungünstigsten Stelle zur äußeren Leitung der Freileitung eingehalten werden. Da die durchschnittlichen Anlagen einen Rotordurchmesser von ca. 100 Metern haben, ist ein Abstand von den beiden Hochstromtrassen von 300 Metern von den äußeren Leitungen der Hochspannungstrasse einzuhalten. Auch eine Abstandsverringerung durch Dämpfungsglieder ist hier nicht möglich, da die Leitungen vor einer und auf einer Bergkuppe liegen, hier kommt es zu zusätzlichen Verwirbelungen. Die Reduzierung des Abstandes ist auch äußerst kritisch zu sehen, weil die Stromtrasse die gesamte Windkonzentrationszone 3 durchschneidet und daher höchstwahrscheinlich viele Windräder an der Hochstromtrasse stehen. Dadurch werden die Leitungen besonders belastet. Dieser Abstand ist auch wegen Gondelbruch, Turmversagen einzuhalten. Rotorbruch und Eiswurf der Rotoren sind keine Seltenheit. Durch die Windräder müssen die Stromkabel wegen Materialermüdung zeitweilig ausgetauscht werden, was wiederum die Stromverbraucher vor Ort bezahlen müssen.
9. Die Studie über die in der Windvorrangzone 3 lebenden Vögel ist sehr lückenhaft. Dass der Rotmilan im Sommer zur Nahrungsaufnahme über diesem Gebiet seine Kreise zieht, ist wohl jedem Almer bekannt. Weiterhin fliegt der Schwarzstorch des öfteren über das angrenzende Mühlental hierher. Ebenfalls lebt hier in diesem Gebiet der Raufußkauz, welcher auf der roten Liste steht. Einer ist leider in diesem Jahr wahrscheinlich durch eine vergiftete Maus hier in den Feldern verendet. Dieses wurde durch ein Mitglied des LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) zur Anzeige gebracht. Laut Vogelschutzkarte ist dieses Gebiet hier sehr kritisch zu sehen. Der Rotmilan ist hierbei noch der am wenigsten bedrohte Vogel.

Seite 3 von 6

16.) Statt der Zone 3 sollte lieber der Bereich am Fernsehturm bei Rüthen als Konzentrationszone ausgewiesen werden. Der Windpark könnte dann von den Stadtwerken als Bürgerwindpark betrieben werden.

17.) Wenn auf die Zone 3 Verzichtet wird könnte der Bereich vor Wülfte ausgewiesen werden ohne Wülfte einzukesseln.

18.) Es wird eine Flugkörperüberwachung gefordert, damit die Anlagen nachts nicht blinken müssen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) In dem Bereich ist ein Bodendenkmal ausgewiesen. Laut vorliegenden Karten ist das Denkmal durch das NSG komplett überlagert. Die Darstellung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit Höhlen und Verkarstungserscheinungen sowie die konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. Der LWL als Bodendenkmalbehörde, die LANUV und der Geologische Dienst NRW sind beteiligt worden. *Alle drei* haben gegen die Auseisung der Fläche keine Bedenken erhoben. Ob eine erneute Beteiligung im Baugenehmigungsverfahren nach BImSchG erfolgt, ist von der zuständigen Behörde zu entscheiden. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

Zu 2.) Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand der Wissenschaft treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme

Da hier sehr viele verschiedene Getreidesorten angebaut werden und die Erntephase je nach Reifegrad sehr lange dauert, können die Vögel hier ausreichend Nahrung finden. Sie sollten daher besonders vor den Windrädern geschützt werden. In den Nachbarkreisen müssen die Windräder während der Erntephase abgestellt werden.

10. Laut Studien darf der Anteil von 45 - 55 % aus Photovoltaik und Windenergieanlagen für ein funktionierendes Stromnetz nicht überschritten werden. Einige dieser Studien wurden auch von Verbänden, in denen Enercon sogar Mitglied ist, in Auftrag gegeben. Dass Enercon gegen Windenergieanlagen ist, halte ich für unwahrscheinlich. Der Anteil der Einspeisung an erneuerbaren Energien im Raum Brilon beträgt jetzt schon in Spitzenzeiten fast 200 %. Schon jetzt muss die Leistung der Windräder bei schwacher Stromnachfrage reduziert werden. Damit die möglichen Windräder ihren Strom überhaupt erst in das Stromnetz von Brilon einspeisen können, muss das gesamte Umspannwerk bei Nehden zunächst erweitert werden. Weiterhin müssten in diesem Umspannwerk zusätzliche Kompensationsanlagen gegen die viel zu hohen Oberwellen (entstehen durch die Einspeisung von Wechselrichtern der Wind- und Photovoltaikanlagen) eingebaut werden. Die gesetzlich festgelegten Grenzwerte von Oberwellen sind nach heutigen Erkenntnissen viel zu hoch angesetzt. Es gibt bereits Überlegungen in Fachausschüssen, dass diese Grenzwerte bald reduziert werden. Weiterhin muss die Hochspannungstrasse, die durch die Windvorrangzone 3 führt, ausgebaut werden, wofür zusätzlicher Platz benötigt wird. Nach dem Bau von Windrädern ist dieses nur noch eingeschränkt möglich, so dass der Ausbau vor dem Bau der Windräder erfolgen sollte. Der Einsatz von Längsreglern im Umspannwerk ist hier nicht sinnvoll, da die produzierte Energie hier nur wieder vernichtet würde. Dieses hätte ein Investitionsvolumen von mehreren Millionen Euro. Diese Ausgaben werden von den Verbrauchern durch die Durchleitungsgebühren bezahlt werden müssen. Da diese Ausgaben auf jeden Stromverbraucher umgelegt werden, auch auf Gewerbebetriebe, die von der erneuerbaren Energieumlage befreit sind, hat die Stadt Brilon erhebliche Gewerbesteuererhöhungen. Schlimmstenfalls werden Betriebe auch Teile ihrer Produktion verlagern. Erst muss die Infrastruktur geschaffen werden, bevor die Windenergie weiter ausgebaut werden kann. Dieses sehen mittlerweile viele Gerichte genauso.
11. Unterhalb des Mercedes-Autohauses soll bekannterweise die B480N enden. Damit diese weitergebaut wird und Alme eine Umgehungsstraße bekommt, muss ein Stück durch die Windvorrangzone 3 führen. Der Plan sollte erst abgewartet werden, bevor die Straße durch die Windräder einen schlechte Straßenführung erhält oder nicht mehr möglich ist. Die Umgehungsstraße ist für Alme lebensnotwendig.
12. Die sogenannte Nord-Süd Trasse wird eine Hochgleichspannungstrasse mit einer Spannung von 500 KV sein. Die Belastung für die Menschen ist hier geringer als bei einer Hochwechspannungstrasse von 400 KV wie sie hier in der Windkonzentrationszone 3 vorhanden ist. Die meisten Flächenplaner vertreten die Ansicht, wenn eine Hochwechspannungstrasse vorhanden ist, darf dieses Gebiet nicht durch Windräder zusätzlich belastet werden.

Seite 4 von 6

der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden.

Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Schall und Infraschall vorliegt, wird im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

Zu 3.+ 5. +9.) Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Das Vorkommen von bedrohten Vögeln (auch von Zugvögeln) sowie Fledermäusen ist bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

Zu 4.) Ein Landschaftsschutzgebiet Hallerkamp gibt es nicht. Das Umfeld des Naturschutzgebietes liegt im Landschaftsschutzgebiet Typ B „Offenlandkomplex um Wülfte / Briloner Hochfläche“. Die Untere Landschaftsbehörde hat für Landschaftsschutzgebiete des Typs eine

13. Der Ort Alme ist jetzt schon nahezu eingekesselt durch die Windräder bei Harth, Weiberg, Leiberg, Wünnenberg und Madfeld. Zu dieser jetzt schon einmaligen nächtlichen Lichterschow sind Sie jederzeit eingeladen. Kommen jetzt noch die ausgewiesenen Flächen dazu, ist Alme völlig von Windrädern eingekesselt.
14. Da die Windräder oberhalb des Ortes Alme liegen, geht der Schattenwurf der Windräder besonders weit in den Ort hinein. Der Wind weht meistens aus der Richtung der Windkonzentrationsfläche 3, so dass die Orte Alme und Nehden besonders stark von dem Schall der Windräder betroffen sein werden. Da die Windkonzentrationsfläche 3 direkt an dem Naturschutzgebiet Mühlental liegt, könnte das Mühlental hier wie ein Verstärker für den Lärm der Windräder wirken. Dieses sollte durch einen Gutachter untersucht werden. Bei den anderen Windkonzentrationszonen liegen die Orte nicht in der typischen Windrichtung. Hierdurch würden die Orte Alme und Nehden durch Lärmimmissionen über Gebühr belastet.
15. Durch Windräder mit einem Abstand von weniger als 2000 Metern verlieren nahegelegene Immobilien ca. 20 - 30 % ihres Wertes. Wahrscheinlich werden viele Anwohner gegen die Betreiber der Anlagen klagen, aber auch gegen die Stadt Brilon, die die Abstände der Windkonzentrationsfläche zu den Immobilien zu gering ausgewiesen hat. Um dieses Risiko für die Stadt Brilon zu reduzieren, sollten größere Abstände gewählt werden.

Fazit:

Gegen die Ausweisung dieses Gebietes als Windkonzentrationszone 3 habe ich bisher nur einige Punkte erwähnt. Von dem Gebiet bleibt durch die genannten Punkte nach Alme fast keine Fläche mehr für Windräder übrig und nach Wülffe auch sehr wenig. Für dieses Gebiet spricht, wenn überhaupt, nur die Profitgier einiger Investoren.

Meines Erachtens sollte das Gebiet um den Fernsehturm nach Rüthen als Ersatzfläche mit in die Planung einbezogen werden, weil mindestens die Windkonzentrationsfläche 3 nach sachlicher Überlegung entfällt bzw. stark verkleinert werden muss.

16. Die Infrastruktur ist dort bereits vorhanden und es müsste kaum Fläche zum Aufstellen der Windräder zerstört werden. Dieses Gebiet ist auch weit genug von allen Wohnsiedlungen der Stadt Brilon entfernt.

Die Stadtwerke Brilon könnten hier selbst einen Windpark betreiben. Dieses wäre ein echter Bürgerwindpark, da durch die erzielten Erlöse niedrige Gebühren an die Bürger weitergegeben werden können und nicht wie bei den sogenannten Bürgerwindparks für nur einige besser gestellte Bürger.

17. Wenn die Windkonzentrationsfläche 3 wegfiele, könnte die weit vor Wülffe gelegene Potentialfläche genommen werden, ohne Wülffe einzukesseln.

Seite 5 von 6

Befreiung vom Bauverbot, welches sich aus den Verbotstatbeständen des Landschaftsplanes ergibt, für Windkraftanlagen in Aussicht gestellt. Sollten sich im Genehmigungsverfahren nach BImSchG Belange herausstellen, die gegen die Errichtung von Windkraftanlagen sprechen, so sind sie in dem Verfahren zu behandeln. Der Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu 6.) Die Vorbelastung aus vorhandenen Emissionsquellen ist bei der Genehmigung nach BImSchG mit zu berücksichtigen. Das „Freihalten“ von Schallkontingenten für Vorhaben ohne hinreichenden Konkretisierungsgrad ist nicht möglich.

In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden.

Als Punkt, ab dem die 950 Meter gemessen werden, wird jeweils die Grenze der FNP-Darstellung des jeweiligen Ortes angesetzt. Da es sich hier um eine Änderung dieses Planwerkes handelt erscheint diese Vorgehensweise als geeignet. In der Begründung ist dargelegt, dass bei

18.

Man sollte auf jeden Fall auf die nächtliche Flugkörperüberwachung bestehen, damit die Anlagen nachts nicht unnötig leuchten. Zum Teil wird dies von Altanlagenbetreibern bisher wegen der Kosten verweigert.

Sollten einige Punkte von mir nicht genau oder verständlich genug beschrieben worden sein, stehe ich Ihnen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Seite 6 von 6

der Ermittlung der Abstände im Verfahren nach BImSchG der Abstand zwischen der Flügelspitze und dem nächsten Immissionspunkt maßgeblich ist. In diesem Verfahren muss ggfs. auch die Grenze der im Zusammenhang bebauten Ortslage ermittelt werden. Dieser Punkt der Eingabe sollte als teilweise beachtet angesehen werden, teilweise sollte er zurückgewiesen werden.

Zu 7.) Auf der Ebene der städtebaulichen Abwägung ist die südwestliche Spitze der Konzentrationszone 3 mit dem Ziel gekappt worden, hier Raum für die gewerbliche Entwicklung freizuhalten. Ein darüber hinaus gehendes „Freihalten“ von Schallkontingenten für Vorhaben ohne hinreichenden Konkretisierungsgrad ist nicht möglich. Dieser Punkt der Eingabe sollte als teilweise beachtet angesehen werden.

Zu 8.) Freihaltezonen entlang der Stromleitungen können im Flächennutzungsplanverfahren nur sehr bedingt ausgewiesen werden, da die Stadt als Plangeber keinen Einfluss darauf hat, wo die Kran- und Montageflächen der einzelnen WKA's liegen werden oder ob seitens der Anlagenbetreiber schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Freileitungen vorgesehen werden. Diese Faktoren sind erst bei Einreichung entsprechender Bauanträge nach BImSchG für Windkraftanlagen bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der Abstände hat daher im BImSch-Verfahren zu erfolgen.

Zu 10. + 12.) Diese Punkte sind kein Gegenstand der kommunalen Abwägung.

Zu 11.) Straßen NRW ist in diesem Verfahren beteiligt worden. Seitens Straßen NRW wurden gegen die Planung keine Bedenken erhoben. Der Planungsstand der B 480n ist noch nicht so weit fortgeschritten, als dass eine Freihaltung einer bestimmten Trasse möglich wäre. Eine zeitliche Zurückstellung dieser Konzentrationszone bis zu einem entsprechenden Planungsstand kann nicht abgewartet werden, da hier kein Zeitpunkt absehbar ist. Dieser Punkt der Eingabe sollte zurückgewiesen werden.

	<p>Zu 13.) Die Windparks bei Madfeld und Radlinghausen befinden sich in Abstand von Mindestens 3,5 Kilometer zu Alme. Die anderen genannten Windparks haben einen noch deutlich größeren Abstand zu Alme. Daher kann von einer vorhandenen Umzingelung keine Rede sein. Die optische Beeinträchtigung durch die Windkonzentrationszone 3 wird für Alme als zumutbar angesehen. Dieser Punkt der Eingabe sollte zurückgewiesen werden.</p> <p>Zu 14.) Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten sowie des zumutbaren Schattenschlages wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Eine gewisse Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen ist hinzunehmen. Der Punkt der Eingabe sollte daher als beachtet angesehen werden.</p> <p>Zu 15.) Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundegesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dieser Punkt sollte zur Kenntnis genommen werden.</p> <p>Zu 16.) Der Bereich um den Fernsehturm an der Grenze zu Rüthen (Allenberg) ist auf die Eignung für die Ausweisung einer Windkonzentrationszone geprüft worden. Da es sich hier um ein großes zusammenhängendes Waldgebiet handelt, dass mit ökologisch schutzwürdigen Bereichen durchzogen ist, wurde der Bereich als weiche bzw. harte Tabuzone ausgeschieden. Dieser Punkt der Eingabe sollte zurückgewiesen werden.</p> <p>Zu 17.) Der Bereich vor Wülftle (vermutlich Suchraum 2 „Hoppenberg“) ist aufgrund seiner zersplitterten Struktur und seiner gesamträumlichen</p>
--	---

Lage als nicht geeignet eingestuft worden. Darüber hinaus würde durch diese Variante immer noch Scharfenberg erheblich beeinträchtigt. Unter Abwägung aller Vor- und Nachteile der Konzentrationszonen und deren Auswirkungen auf alle Ortsteile wurde dieses Konzept als das ausgewogenste und für die einzelnen Orte als noch verträglich angesehen. Dieser Punkt der Eingabe sollte zurückgewiesen werden.

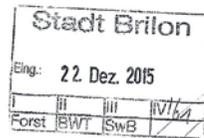
Zu 18.) Für eine Festsetzung im Flächennutzungsplan, dass eine Hindernisbefeuerng in Verbindung mit einem System vorgeschrieben wird, dass sich die Beleuchtung nur bei der Annäherung von Luftfahrzeugen einschaltet, fehlt die Festsetzungskompetenz. Dies kann bestenfalls im Rahmen der Baugenehmigung nach BImSchG erfolgen. Allerdings fehlt es nach bisherigem Kenntnisstand auch in diesem Verfahren an der erforderlichen Rechtsgrundlage. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 27** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen, als teilweise beachtet bzw. als beachtet anzusehen.

**FÜR WINDKRAFT – MIT ABSTAND!**

Stadt Brilon  
Am Markt 1  
59929 Brilon



Essoff, 20.12.2015

**97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet Brilon**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund der geplanten Windkraftanlagen in der Nähe von Essoff haben wir Anfang 2013 eine Bürgerinitiative gegründet. Innerhalb von vier Wochen haben 727 Personen folgende Petition unterschrieben:

**Die Energiewende darf Bürgerrechte, Landschafts-, Arten- und Naturschutz in keiner Weise beeinträchtigen! Der zur Zeit geplante Abstand der Windräder zu den nächsten Häusern ist aus gesundheitlichen Aspekten inakzeptabel.**

**Wir möchten uns, unsere Kinder und alle Bürger vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen schützen! Wir möchten unsere Heimat und Landschaft bewahren und allen Menschen und Tieren weiterhin eine angemessene Lebensqualität bieten!**

**Daher fordern wir einen menschen- und umweltverträglichen Einsatz von Windkraftanlagen, der keine Spät- und Folgeschäden bei Mensch und Umwelt hinterlässt!**

**Wir fordern einen verbindlichen Mindestabstand der Windkraftanlagen zur Wohnbebauung von mindestens der 10-fachen Gesamthöhe!**

Mittlerweile hat unsere Homepage über 88.800 Besucher. Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass die Mehrheit der Bevölkerung den Bau von Windkraftanlagen ablehnt.

Wir begrüßen es, dass Sie einen Mindestabstand für Briloner Bürger durchsetzen wollen. Leider haben mit unserer derzeitigen Landesregierung kaum eine Chance auf den Abstand der 10-fachen Gesamthöhe. Die Bürger von Essoff sind sowohl östlich von Briloner, als auch südlich von Olsberger Seite betroffen.

**Private Eingabe Nr. 28 von 2 Bürgerinnen aus Essoff vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Die Bürgerinnen wenden sich gegen die Ausweisung des Suchraumes 1 (Konzentrationszone 1) „zwischen Altenbüren und Scharfenberg“. Sie fordern einen Mindestabstand zwischen der Ortslage und den Windkonzentrationszonen in Höhe der 10-fachen Anlagenhöhe.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Eine Höhenbegrenzung für Windkraftanlagen ist städtebaulich nicht ausreichend begründbar. Bei einem Schutzabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe zur Wohnbebauung (1500 Meter und mehr, je nach Anlagenhöhe) oder einer sonstigen Erweiterung der Vorsorgeabstände würde der Windkraft nicht substantiell genug Raum gegeben. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 28** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

Im Süden des Ortes soll ein Windpark mit 13 Windkraftanlagen errichtet werden. Der Abstand zu Wohnbebauung beträgt dort zum Teil nicht mal 700 m.

Wir würden uns freuen, wenn Sie sich auch in Zukunft weiterhin für uns Bürger einsetzen und versuchen die Lebensqualität im Stadtgebiet von Brilon im Rahmen Ihrer Möglichkeiten auf dem zur Zeit noch hohen Niveau zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerinitiative

***FÜR WINDKRAFT – MIT ABSTAND!***

---

Bürgerinitiative  
***FÜR WINDKRAFT – MIT ABSTAND!***

[www.windkraft-abstand.de](http://www.windkraft-abstand.de)

49

Altenbüren, den 14.12.15

Stadt Brilon  
Abt. 61 Stadtplanung  
Rathaus, Am Markt 1  
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 14. Dez. 2015			
I	II	III	IV
Forst	BWf	SwB	161

Einspruch gegen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans in Zentralortnähe zwischen Altenbüren, Eshoff, Rixen und Scharfenberg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplans ein.

- Begründung:**  
Vernichtung geschützter Tierarten wie z. B. Schwarzstorch, Roter Milan und einiger Fledermausarten.  
Welche Auswirkungen hat dies insgesamt auf unsere Tier- und Pflanzenwelt?
- Extreme Beeinträchtigung durch Lärm auch nachts - Wie stark wird die Lärmbelastigung durch die Windräder in unseren Dörfern?  
Ebenso ein Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall - Warum wird die Problematik des Infraschalls, die derzeit weitestgehend unerforscht ist, bislang komplett ignoriert?
- Viel zu geringer Abstand zum nächsten bewohnten Haus; der Mindestabstand sollte mind. die 10-fache Gesamthöhe des Windrades sein! In Bayern und Sachsen Abstand von 2000 m (Warum? Wohnen dort bessere Menschen?)
- Die Immobilien in der Nähe eines Windparks verlieren erheblich an Wert! - Wie werden Sie die Wertminderung der Anwohner ausgleichen?

Mit freundlichen Grüßen

### Private Eingabe Nr. 49 eines Bürgers aus Altenbüren vom 14.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Der Bewohner von Altenbüren wendet sich gegen die Ausweisung von Konzentrationszonen im Bereich Altenbüren, Eshoff, Rixen, Scharfenberg und Brilon.

- 1.) Die Konzentrationszonen stellen eine Belastung für Flora und Fauna dar. Benannt werden als Beispiele der Schwarzstorch, der Rotmilan sowie Fledermäuse.
- 2.) Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall befürchtet.
- 3.) Die vorgesehenen Abstände werden als zu gering angesehen, es ein Mindestabstand von der 10-fachen Anlagenhöhe gefordert.
- 4.) Es wird auf einen Wertverlust von Immobilien im Bereich von Windvorrangzonen verwiesen.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.) Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Das Vorkommen von bedrohten Tierarten in allen Konzentrationszone ist bekannt. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine teilweise oder komplette Streichung weiterer Konzentrationszonen die über die Herausnahme der Konzentrationszonen 2 „Horst“; 4 „Lühlingsbachtal“ und 7 „Messinghausen“ hinausgeht. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

Zu 2.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet.

Zum Infraschall: Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorliegt, kann nicht im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

Zu 3.) Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher bleiben die Abstände unverändert. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu 4.) Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dieser Punkt sollte zur Kenntnis genommen und entsprechend den v. g. Ausführungen zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 49** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

Brilon, den 11.12.2015

An die  
Stadt Brilon  
Abt. 61 Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon



Einspruch gegen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans in Zentralortnähe zwischen Wülfte, Alme und Nehden.

Sehr geehrte Damen und Herren

Hiermit lege ich Einspruch gegen die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplans ein. Mit folgender Begründung:

Beeinträchtigung des Tourismus als einer der Wirtschaftsfaktoren des Sauerlandes.

(Touristen mögen selten in den Urlaubs und Erholungsregionen Windräder welche sich drehen und dadurch Geräusch und Schlagschatten verursachen.)

Ferner ist zu bedenken Windkraft kann nicht gespeichert werden und ist nicht grundlastfähig.

Es müssen immer konventionelle Kraftwerke im Hintergrund laufen. Der Zwang zum Stopp und Go Betrieb macht diese jedoch unwirtschaftlich, sie machen Verluste und werden abgeschaltet. Zuerst die modernsten Gaskraftanlagen mit wenig CO2 und zuletzt die schon abgeschrieben alten Kraftwerke mit hohen CO2 Ausstoß.

### **Private Eingabe Nr. 50 eines Bürgern aus Brilon vom 11.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Der Bewohnerin von Brilon wendet sich gegen die Ausweisung von Wülfte, Alme, Nehden und Brilon.

1.) Es wird eine Beeinträchtigung des Tourismus als Wirtschaftsfaktor im Sauerland durch Geräusche und Schlagschatten befürchtet.

2.) Es werden allgemeine Bedenken gegen die Windkraft als Energieträger vorgebracht

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar. Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Zu 2.) Die allgemeinen Bedenken bezüglich der Windenergie bedürfen keiner Abwägung durch die Stadt Brilon.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 50** entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen.

Stadtverwaltung Brilon  
Abteilung Stadtplanung  
Am Markt 1  
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 11. Dez. 2015			
I	II	III	IV 16.1
Forst	BWT	SwB	

Brilon, 10.12.2015

**Widerspruch gegen die Vorrangzonen 1 und 2 in Brilon-Scharfenberg und Rixen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wende ich mich gegen die Ausweisung der beiden Windkraftvorrangzonen im Südwesten/Westen von Scharfenberg. Insbesondere die Vorrangzone 2 Horst/Boxen liegt in unmittelbarer Nähe. Als nächste Anwohner befürchten wir erhebliche Beeinträchtigungen durch Lärm, Blinken, Schattenwurf und Infraschall.

Wie sich aus mehreren Gesprächen mit Anwohnern An der Sonder in Scharfenberg ergeben hat, bestehen bereits jetzt bei den nahen Anwohnern des bereits gebauten Windrades Auf der Sonder Belästigungen durch Lärmgeräusche „als wenn ein Flugzeug in der Luft über uns ist“ und durch Schattenwurf. Die jetzt geplanten Vorrangzonen liegen im Südwesten bzw. im Westen von unserem Wohnhaus und somit in der Richtung, aus der am häufigsten der Wind kommt. Wenn bereits ein Windrad bei den nahen Anwohnern deutlich zu hören ist, wird bei Lärmgeräuschen von Windrädern aus zwei Vorrangzonen eine nicht überschaubare Beeinträchtigung entstehen. Kollegen aus Fürstenberg und Wünnenberg, die in einer Entfernung von 2 Kilometern von den gebauten Windparks wohnen, berichten von erheblichen Geräuschen, unterschiedlich laut, je nach Wetterlage, aber häufig als störend und stressig wahrzunehmen. Die Geräuschbelästigung bei noch näheren Anwohnern wird entsprechend höher anfallen, was aus meiner Sicht nicht akzeptiert werden kann.

Wir Anwohner haben bereits jetzt eine hohe Umweltbelastung durch das entfernt liegende PFT-Feld. Die vor einigen Jahren auf dem Feld ausgebrachten giftigen Schlämme sind im Rhein zuerst nachgewiesen worden und konnten bis zu dem Feld in Scharfenberg zurückverfolgt werden. Eine von der Regierung Arnsberg angeordnete Blutuntersuchung bei meinem Mann hat eine PFT-Belastung über dem Grenzwert ergeben. Es ist davon auszugehen, dass auch ich und unsere Nachbarn eine erhöhte Belastung haben. Außerdem wird derzeit ein Schweinemaststall errichtet. Man spricht von bis zu 1200 Schweinen, die dort gemästet werden sollen. Die Gülle wird auf die Felder in der Nähe des Stalls verteilt werden. Dies führt unweigerlich zu einer höheren Nitratbelastung der Böden und des Wassers. Ebenso wird der Fahrzeugverkehr an unserem Wohngebiet entlang und damit verbunden die Geräuschbelästigung

**Private Eingabe Nr. 56 von Bürgern aus Scharfenberg vom 10.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Die Eingabe wendet sich gegen die Ausweisung der Suchräume 1 (Konzentrationszone 1 „Windsberg“) und 2 (Konzentrationszone 2 „Horst“).

- 1.) Die Bürger befürchten eine erhebliche Beeinträchtigung durch Lärm, Blinken, Schattenwurf und Infraschall.
- 2.) Als vorhandene Vorbelastungen führen die Bürger ein mit PFT belastetes Feld sowie einen Schweinemaststall an. Weitere Belastungen seien nicht zumutbar.
- 3.) Der Bereich Boxen / Horst dient der Naherholung ist zum Teil zusammenhängender Wald.
- 4.) Die Bürger befürchten einen Wertverlust ihres Hauses.
- 5.) Im vorgesehen Gebiet kommt der Schwarzstorch vor.
- 6.) Die Ortslage von Scharfenberg würde durch Windkraftanlagen umzingelt.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr „Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz“) wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit

zunehmen. Diese durch PFT bereits bestehenden und durch den Maststall unweigerlich auf uns zukommenden Beeinträchtigungen reichen für uns Anwohner aus. Weitere Umweltbelastungen und Gesundheitsgefährdungen sind nicht zumutbar.

Hinzu kommt, dass die Gegend Boxen/Horst zur Naherholung der Scharfenberger dient. Auf den Rundwegen nach Rixen wird spazieren gegangen, Babys werden ausgeführt, Kinder und alte Leute kommen dort an die Luft. Ich selbst nutzte die Gegend zum Joggen und auf unseren Fahrradtouren passieren wir regelmäßig dieses Gebiet. Die Hälfte der Vorrangzone ist zusammenhängender Wald. Wald sollte jedoch, so heißt es seitens der Stadt, ausgenommen sein!? Sollen wir uns demnächst in einer Industrielandschaft erholen?

Die vorgesehenen Windräder werden Geräusche erzeugen, Schattenwurf produzieren und nachts unaufhörlich blinken. Das Ortsbild von Scharfenberg wird sich komplett verändern und die Windräder werden das Bild bestimmen. Unser Garten und die Wohnfenster sind nach Südwesten/Westen ausgerichtet, sodass auch für uns der Blick mit Windrädern vor der Nase nachteilig beeinträchtigt wird. Dies ist für uns nicht akzeptabel. Hinzu kommt, dass der Infraschall zu gesundheitlichen Störungen führen soll. Nicht weiter ausführen will ich den gravierenden Wertverlust unseres Hauses, der mit 40 % anzunehmen sei. Außerdem soll der Schwarzstorch, den es zu schützen gilt, in dem vorgesehenen Gebiet vorhanden sein. Aus diesen Gründen sind die vorgesehenen Flächen nicht für Windräder geeignet.

Leider spüre ich keinen Rückhalt durch unsere politischen Vertreter und Meinungsträger im Ort Scharfenberg. Sowohl der Ortsvorsteher als auch der Vertreter im Stadtrat haben eigene wirtschaftliche Interessen an einem Windpark und befürworten die Windkraftpläne. Viele Bewohner im Ort, die meine Meinung teilen, stecken in einem Beziehungsgeflecht mit Windkraftbefürwortern und wollen/können sich nicht öffentlich wehren. Dies sorgt bei mir für ein Gefühl der Ohnmacht.

Ich bin keine Windkraftgegnerin im Allgemeinen. Die Standorte für Windräder müssen jedoch so gewählt werden, dass die Anwohner keine erheblichen Störungen oder Einschränkungen erfahren. Scharfenberg wird durch 2 Vorrangzonen, die direkt an den Ort grenzen und eine Vorrangzone zwischen Brilon und Wülfe (die Windräder werden ebenfalls zu sehen sein) umzingelt und unangemessen benachteiligt. Dies kann nicht einfach hingenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen

einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen.

Zu 2.) Belastungen die vom PFT Feld ausgehen sowie Gerüche aus der Schweinemast stehen nicht im Zusammenhang mit der Windkraftnutzung. Ob eine mögliche Vorbelastung durch Lärm, die vom Lieferverkehr von und zum Schweinestall ausgelöst wird, mit zu berücksichtigen ist, ist die Genehmigungsbehörde zu prüfen. Gleichwohl ist es möglich, dass verschiedene Immissionsarten auf ein Grundstück einwirken können und in Summation zu einer nicht hinzunehmenden Belastung führen. Das Grundstück der Bürger liegt jedoch in über 800 Meter Entfernung zum Schweinestall und über 1500 Meter Entfernung zur Konzentrationszone 1, so dass eine unzumutbare Beeinträchtigung nicht zu befürchten ist. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen werden.

Zu 3.) Dieser Punkt der Eingabe bezieht sich nur auf die Konzentrationszone 2. Da die Konzentrationszone 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger in diesem Punkt gefolgt worden.

Zu 4.) Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig, sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dieser Punkt sollte zur Kenntnis genommen werden.

Zu 5.) Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Das Vorkommen des Schwarzstorches in der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Tierwelt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus der Konzentrationszone 1. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

Zu 6.) Der Suchbereich südöstlich von Scharfenberg „Hoppenberg“ ist unter anderem aus den weiteren Planungen herausgenommen worden, um diesen Umzingelungseffekt für Scharfenberg zu vermeiden. Die Konzentrationszone Horst wird darüber hinaus aufgrund der Stellungnahme der ULB aus den weiteren Untersuchungen ausscheiden. Hierdurch verbessert sich die Lage für Scharfenberg. Die angesprochene Konzentrationszone 3 „Wülfe / Alme“ liegt in über 3 Km Entfernung zur Ortslage von Scharfenberg. Aufgrund der großen Entfernung trägt sie nicht mehr zu einem Umzingelungseffekt bei. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 56** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen, als beachtet bzw. als befolgt anzusehen.

Scharfenberg, 08.12.2015

Stadt Brilon

Eing: 08. DEZ 2015

Aktenz.: IV / 61

Stadt Brilon  
Herrn Bürgermeister  
Dr. C. Bartsch  
59929 Brilon

97. FNP-Änderung der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,

zu Punkt 5.1 Vorsorgeabstände zu Siedlungsstrukturen/Wohnnutzung im Außenbereich habe ich folgende Einwand:

- Der Vorsorgeabstand von WEA im Außenbereich ist auf 400 m festgesetzt und somit 550 m weniger, als im Stadtgebiet. Hier sehe ich eine eindeutige Benachteiligung für Bewohner in Außenbereichen, die für mich nicht hinnehmbar ist.
- Ich verweise hier auf das Grundgesetz Artikel 3
  - (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.
  - (2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.
  - (3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.
- Das bedeutet für mich, dass im Grundgesetz durch den Artikel 3 festgelegt wird, dass gleiche Sachverhalte rechtlich gleich behandelt werden müssen.

Deshalb fordere ich eine Anpassung der 97. FNP-Änderung der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen, so dass alle Bürger, beim Vorsorgeabstand gleich behandelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

### Private Eingaben Nr. 68 und 113 eines Bürgers aus Scharfenberg vom 08.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Die Eingaben des Bürgers sind gleichlautend und werden daher nachfolgend nur einmal abgewogen.

Der Bürger aus Scharfenberg spricht den Punkt 5.1 der Begründung - Vorsorgeabstände zu Siedlungsstrukturen / Wohnnutzung im Außenbereich- an und kritisiert, dass die Abstände zu Häusern mit Wohnnutzung mit 400 Metern deutlich kleiner ausfallen als die Abstände zu Gebieten mit Wohnnutzung in den Ortslagen (950 Meter). Er zitiert hierzu Artikel 3 Grundgesetz und bittet um Gleichbehandlung.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Bei der Beurteilung von Immissionen hat sich in Deutschland eine Differenzierung nach verschiedenen Gebietskategorien und deren Schutzbedürftigkeit entwickelt. Bei der Beurteilung von Immissionen in Bezug auf Häuser mit Wohnnutzung im Außenbereich hat sich bei Lärm eine Gleichbehandlung mit den Mischgebieten / Dorfgebieten durchgesetzt. Die Richtwerte betragen tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A).

Bei der Beurteilung der Immissionen in Bezug auf Wohnstätten im Außenbereich und Windkraftanlagen ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Außenbereich vom Grundsatz her von jeglicher Bebauung frei gehalten werden soll. Die Errichtung von Wohnhäusern und die von Windkraftanlagen sind somit konkurrierende Nutzungen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Eine Ungleichbehandlung von Häusern im Außenbereich und Siedlungsgebieten ist daher zulässig und angemessen.

Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird mit Blick auf die Verhältnisse im Außenbereich angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. Basierend auf dem o. g. Piorr-Entwurf ist bei der dem heutigen Stand der Technik

entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 103,5 dB(A) auszugehen. Für den Außenbereich mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 45 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 360 m zwischen Außenbereichs-Wohnnutzung und Lärmquelle. Hinzugerechnet wird zur Verbesserung des Vorsorgeschutzes ein zusätzlicher Abstand von 40 m. Dieses Abstandsmaß von 400 m hat sich auch im Hinblick auf die optisch bedrängende Wirkung von WEA in der Rechtsprechung gefestigt. Demgegenüber haben Wohngebiete im Innenbereich einen zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A). Hinzu kommt, dass der Außenbereich grundsätzlich von Bebauung frei zu halten ist. Demzufolge sind Wohnhäuser und WKA „Störer“ dieses Zustandes. Danach erscheint ein näheres Heranrücken, bedingt durch den höheren IRW und durch die Annahme des schallreduzierten Nachtbetriebs gegenüber den Siedlungsbereichen mit einem Nachtbetrieb ohne Schallreduktion sachgerecht.

Nach der aktuellsten Rechtsprechung (Urteil VG Minden 11 K 2519/13 vom 22.10.2014) ist bei der Beurteilung des Schutzanspruches von Wohnnutzungen gegenüber Emissionen von WEA "... auch die planungsrechtliche Lage des Wohnhauses zu berücksichtigen. Wer im Außenbereich wohnt, muss grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen – auch mehrerer – und ihren optischen Auswirkungen rechnen. Der Schutzanspruch entfällt zwar nicht, jedoch vermindert er sich dahin, dass dem Betroffenen eher Maßnahmen zumutbar sind, durch die er den Wirkungen der Windkraftanlage ausweicht oder sich vor ihnen schützt.“ Die Anregung sollte daher zurückgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 68 und 113** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

69

Stadt Brilon

Eing: 07. DEZ 2015

Aktenz.: IV / 61

Madfeld, den 23.11.2015

An den Bürgermeister der Stadt Brilon  
Am Markt 1  
59929 Brilon

**Einspruch gegen die 97 Änderung des Flächennutzungsplanes /Fläche 6**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Wir leben und arbeiten auf unserem Aussiedlerhof in unmittelbarer Nachbarschaft zu den bestehenden Windparks Radlinghausen und Bleiwäsche - Madfeld. Die Beeinträchtigungen durch Schattenschlag und Schall (vor allem Nachts) sind für unsere Familie sehr belastend, ebenfalls ein Steinbruch und die Hochspannungsleitung.

Die neue Ausweisung sieht nur einen Abstand von 400 m vor und würde in südlicher Richtung, nicht nur unsere bestehende Photovoltaikanlage abwerten, auch unsere Lebensqualität würde stark eingeschränkt, da unsere Hauptwohnausrichtung im Süden ist (Wohn- und Schlafräume).

Wir befürchten eine erdrückende Wirkung und wollen eine Einhaltung der Abstände, wie sie auch für die Madfelder Bürger gelten (950 m).

Mit freundlichen Grüßen

**Private Eingabe Nr. 69 von Bürgern aus Madfeld vom 23.11.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Die Bewohner des Hauses Radlinghauser Straße 4 wenden sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 6.

Siehe nebenstehende Eingabe.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Hofstelle liegt nördlich der Straße von Radlinghausen nach Madfeld, unmittelbar südlich des Steinbruchs an der Almer Straße. Die beschriebenen Vorbelastungen durch die bestehenden Windkraftanlagen nördlich sowie westlich des Hauses, den Steinbruch und die Hochspannungsleitung sind nachvollziehbar. Die Konzentrationszone 6 liegt 400 Meter südlich des Hauses. Eine zusätzliche Beeinträchtigung des Ausblicks wird anerkannt. Ob die Summe der Belastungen jedoch ausreicht, um die Errichtung von Windkraftanlagen in der ansonsten eher konfliktarmen östlichen Erweiterung des bestehenden Windparks zu versagen, kann hier nicht abschließend beurteilt werden. Dies ist auch von der Anzahl, der Größe und den genauen Standorten der Windkraftanlagen abhängig. Einerseits würde das Haus auf drei Seiten von Windkraftanlagen umgeben, andererseits ist bei Wohnstätten im Außenbereich zu berücksichtigen, dass dieser vom Grundsatz her von Bebauung frei gehalten werden soll. Die Errichtung von Betriebsleiterwohnhäusern und die von Windkraftanlagen sind somit konkurrierende Nutzungen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen. Da die Konzentrationszone 6 relativ konfliktarm ist, wird an ihr festgehalten. Darüber hinaus ist zu befürchten, dass bei einem Wegfall der Fläche der Windenergie nicht mehr genug Raum gegeben wird. Aus den vorgenannten Gründen kann dem Wunsch auf Erweiterung des Abstandes analog zu den Siedlungsbereichen auf 950 Meter ebenfalls nicht entsprochen werden. Die Erhöhung der Beeinträchtigungen durch die Konzentrationszone wird zur Kenntnis genommen, jedoch wiegt der Belang der Windkraft substantiell Raum zu geben schwerer. Ob die Beeinträchtigungen den

Grad des Unzumutbaren erreichen, kann erst abschließend im Genehmigungsverfahren beurteilt werden, wenn Größe, Lage und Anzahl der Windkraftanlagen bekannt sind. Der Eingabe sollte daher nicht entsprochen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 69** zur Kenntnis zu nehmen, ihr aber entsprechend den vorstehenden Ausführungen nicht zu entsprechen.



Brilon, 6.12.2015

**Einwand gegen die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes in Zentralortnähe zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden nördlich der K59 (Briloner Hochfläche)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Einspruch gegen die Änderung des oben angeführten Flächennutzungsplan ein.

**Begründung :**

1. Der Windpark gefährdet geschützte Vogelarten wie z.B. Schwarzstorch, Rotmilan u.a. sowie diverse Fledermausarten, verschlechtert ihre Lebensräume und stört sie dauerhaft. Schall und Ultraschall-Emissionen der Windkraftanlagen schränken das Orientungsvermögen der Fledermäuse stark ein und viele dieser Geschützten Tiere werden getötet. All dies widerspricht dem Schutzgedanken des Bundesnaturschutzgesetz (§42, Absatz 1).

2. Es besteht das grundsätzliche Risiko, dass in den nachfolgend beschriebenen Gefährdungsbereichen Personen, Tiere und Sachgegenstände durch Eiswurf und durch die Gegend fliegende Flügel getroffen werden. Zumal sich in unmittelbarer Nähe der im Jahre 1972 gegründete und genehmigte Modellflugplatz befindet, welcher auch sehr in der Jugendarbeit vertreten ist. Bekommt dieser Verein dann kostenlos ein neues Gelände von der Stadt Brilon gestellt und wer nimmt sich dann dieser Jugendlichen an ?

3. Schattenwurf  
Die Stressorwirkung des periodischen Schattenwurfs von Windenergieanlagen ist wissenschaftlich inzwischen durch zwei Studien des Instituts für Psychologie der Christian-Albrechts-Universität Kiel

1

## **Private Eingabe Nr. 70 eines Bürgern aus Brilon vom 06.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Brilon wendet sich gegen die Ausweisung der Konzentrationszone 3 auf der Briloner Hochfläche zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden.

1.) Der Eingebener führt an, dass in dem Bereich geschützte Vogelarten wie z. B. der Schwarzstorch, der Rotmilan und weiter Arten sowie diverse Fledermausarten vorkommen. Für diese verschlechtert sich der Lebensraum und sie werden dauerhaft gestört. Auf „ 42 NatSchG wird verwiesen.

2.) Es wird auf Gefährdungen durch Eiswurf und das Vorhandensein des Modellflugplatzes hingewiesen.

3.) Es wird auf Beeinträchtigungen der Gesundheit durch Schattenwurf hingewiesen.

4.) Es wird auf die Gefahren durch Blitzschlag hingewiesen.

5.) Es wird angemerkt, dass bereits jetzt viele Windkraftträder still stehen, da zu viel Strom vorhanden ist.

6.) Es wird auf die Verteuerung des Stroms hingewiesen.

7.) Die Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes werden als unzumutbar angesehen.

8.) Es wird auf negative Auswirkungen auf die Gesundheit durch Infraschall hingewiesen.

### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Fledermäuse. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus den Konzentrationszonen. Der Artenschutz für die Vögel und Fledermäuse wird von der

nachgewiesen. (LUA NRW, Optische Immission von Windenergieanlagen)

**4. Gefahren durch Blitzschlag**

Bei einem Gewitter besteht die Gefahr, dass ein Windkraftträd trotz der Blitzschutzsysteme vom Blitz an jeder beliebigen Stelle getroffen werden kann. Daher soll man sich keinesfalls in der Nähe einer solchen Anlage aufhalten, und auch nachdem das Gewitter sich verzogen hat, soll man sich mindestens eine Stunde lang keinem Windkraftträd nähern ( zu Teil 2 ).  
(Ausschuss für Blitzschutz und Blitzforschung (ABB) des VDE) .

**5. Viele Windkraftträder stehen still , da überschüssige Energie nicht gespeichert werden kann , wozu dann noch neue bauen ?**

**6. Für den jetzt schon zuviel erzeugten Strom bekommen wir negative Preise , zahlen Netto also schon drauf. Wieso soll dieser Unsinn noch weiter ausgebaut werden ?**

**7. Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes. Wieso soll das Sauerland unwiederbringlich für Generationen ZERSTÖRT werden ?**

**8. Negativer Einfluss auf unsere Gesundheit durch Infraschall. Warum wird die Problematik des Infraschalls , die derzeit weitestgehend unerforscht ist , bislang komplett ignoriert ?**

Mit freundlichen Grüßen

2

Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

Zu 2.) Die Gefährdung durch Eiswurf ist nicht Gegenstand der kommunalen Flächennutzungsplanung. Dies ist von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG zu prüfen. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden. Das Vorhandensein des Modelflugplatzes ist bekannt, für diesen existieren jedoch keine baurechtlichen Genehmigungen, er genießt somit keinen Bestandsschutz. Bei der Windkraft handelt es sich um eine nach § 35 BauGB privilegierte Nutzung im Außenbereich. Die Ausweisung einer Windkonzentrationszone wird daher höher gewichtet als die Interessen des Modellsportclubs. Dieser Teil der Eingabe wird daher zurückgewiesen.

Zu 3.) Die Einhaltung der Beeinträchtigungen durch Schattenschlag wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Dieser Punkt der Eingabe wird daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen.

Zu 4.) Die Gefährdung durch Blitzschlag ist nicht Gegenstand der kommunalen Flächennutzungsplanung. Dies ist von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG zu prüfen. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

Zu 5. Und 6.) Diese beiden Anregungen sind nicht Gegenstand der kommunalen Abwägung.

Zu 7.) Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes ebenso. Jedoch sollen gerade

	<p>durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und dem Erhalt der Landschaft sowie des Landschaftsbildes dar. Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.</p> <p>Zu 8.) Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.</p> <p>Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorliegt, kann im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p>
--	--

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 70** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als beachtet anzusehen bzw. zurückzuweisen.

E: FB IV/51: 2012, 2015 W/1

17.12.2015

An die  
Stadt Brilon  
Rathausplatz 1  
59929 Brilon

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf der 97. Flächennutzungsplanänderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur geplanten 97. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Brilon möchte ich die nachfolgend aufgeführte Stellungnahme abgeben und Anregungen geben:

Ich bin Eigentümer der Grundstücke Gemarkung Scharfenberg

Diese Grundstücke liegen in der alten Windvorrangzone 3, Hoppenberg, und in der Nähe, der beiden bereits vorhandenen Windkraftanlagen an der Sonder. Ich rege an und stelle hiermit den Antrag, das zu vor geplante Windvorranggebiet (alt Hoppenberg) wieder in die Planung aufzunehmen, und in westlicher Richtung zu erweitern.

Begründung: Das Gebiet zeichnet sich durch eine sehr gute Windhöflichkeit aus, so daß mit größtmöglicher Effizienz bei der Nutzung der Windenergie zu rechnen ist. Die Erweiterung nach Westen würde die vorhandenen beiden Windkraftanlagen an der Sonder sinnvollerweise einbeziehen, und damit eine logische Abgrenzung für vorhandene und geplante Windenergieanlagen bilden, zumal die bestehenden Anlagen Bestandsschutz genießen und bei allen weiteren Planungen sowieso zu berücksichtigen sind.

Die beantragten Erweiterungsflächen sind aus artenschutz- und immissionsschutzrechtlicher Sicht unbedenklich und erfüllen somit alle sogenannten harten und weichen Kriterien zur Ausweisung eines Windvorranggebietes.

Wie auf der Infoveranstaltung geäußert wurde, ist die Fläche nur weggefallen, weil Scharfenberg dann von Windkraftanlage umzingelt würde. Ist das ein sachliches Argument?

Ich möchte Sie nochmals eindringlich bitten, die Windvorrangzone (alt 3, Hoppenberg) wieder in die Planungen aufzunehmen. Von unserer Seite werden wir alles unternehmen, dass die Fläche als Windvorrangzone ausgewiesen wird.

Mit freundlichen Grüßen

### Private Eingabe Nr. 71 eines Bürgers aus Scharfenberg vom 17.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Eingabe eines Bürgers aus Scharfenberg

Der Bürger ist Eigentümer einer Fläche im Suchraum 3 „Hoppenberg“. Er regt an, diese Fläche als Konzentrationszone auszuweisen und noch in westlicher Richtung zu erweitern. Das Gebiet weist eine sehr gute Windhöflichkeit aus. Die Flächen sind aus Sicht des Arten- und Emissionsschutzes unbedenklich und die bestehenden zwei Anlagen auf der Sonder werden in einen Park integriert. Eine Umzingelung von Scharfenberg wird als Argument für eine nicht-Ausweisung verneint.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Seitens der Stadt wird weiterhin das planerische Konzept verfolgt Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keinen durchgehend mit Windenergieanlagen bebauten Bereich von 14 km Länge entstehen zu lassen. Eine durchgehende Zone dieser Größenordnung wird als städtebaulich nicht mehr vertretbar erachtet. Die starke Zersplitterung dieses Suchbereiches hat u. a. zu dessen Streichung zugunsten einer windkraftfreien Zäsur geführt. Eine Ausweisung einer (noch erweiterten) Konzentrationszone an dieser Stelle würde dieser Argumentation zuwider laufen. Zusätzlich würde es durch den zu erwartenden Summationseffekt mit den Konzentrationszonen 1 und 3 zu einer übermäßigen Beeinträchtigungsintensität für die Ortslagen von Scharfenberg und Wülfe kommen. Eine Einbeziehung der Standorte der beiden vorhandenen Windkraftanlagen auf der Sonder ist nicht möglich, da sie im Bereich der Vorsorgeabstände (weiches Tabukriterium) liegen. Darüber hinaus wird diese Lücke im Band der Windenergienutzung seitens der ULB als wichtig für den Vogelzug erachtet. Auch dieses Argument spricht gegen den Suchbereich 3 „Hoppenberg“. Die Eingabe sollte daher aufgrund der vorstehenden Ausführungen zurückgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 71** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen.

Rixen, den 12. Nov. '15

72

E. 23.11.15

IV/bn

Stadt Brixen  
Der Bürgermeister  
Herr Dr. Boerssch  
Am Markt 1  
59029 Brixen

Bedenken gegen die Windkonzentrationszonen-  
planung der Stadt Brixen

Hiermit möchte ich meine Bedenken gegen  
die geplante Windkonzentrationsplanung  
geltend machen.

1. Mit der aktuellen Planung für die  
Flächenmückung wäre Rixen umzingelt  
von Windenergieanlagen.
2. Diese Stellen eine Belastung für Flora  
und Fauna dar.  
Wir haben hier einen wertvollen

**Private Eingabe Nr. 72 einer Bürgerin aus Rixen vom 12.11.2015 zur  
1. öffentlichen Auslegung**

Die Bewohnerin aus Rixen wendet sich gegen die Ausweisung von  
Konzentrationszonen um ihren Ort.

- 1.) Rixen würde durch die Planung durch Windkraftanlagen umzingelt.
- 2.) Die Konzentrationszonen stellen eine Belastung für Flora und Fauna  
dar, Im Bereich des Hühnerfeldes kommen bedrohte Vogelarten vor.
- 3.) Die Immobilien erleiden einen Wertverlust.
- 4.) Windenergieanlagen stehen immer wieder still, weil der Strom nicht  
benötigt wird.
- 5.) Es wird auf die Bedeutung der Landschaft für Tourismus und  
Erholung hingewiesen.
- 6.) Die Bürgerin schlägt vor, Windkraftanlagen im Bereich  
Radlinghausen, Almerfeld und Rösenbeck zu errichten.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) Die Ortslage von Rixen wird durch die bandartige Ausweisung der  
Konzentrationszone 1 auf Briloner Gebiet und durch die geplante  
Errichtung von Windkraftanlagen nördlich von Antfeld beeinträchtigt.  
Durch die Herausnahme der Zone 2 aufgrund der Stellungnahme der  
Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises hat sich die  
Situation für Rixen verbessert. Auf die Zone 1 kann nicht verzichtet  
werden, da der Windenergie sonst nicht substantiell genug Raum  
gegeben werden kann. Der Eingabe wurde teilweise gefolgt.

- 2 -

Vogelbestand z.B. Schwarzstörche,  
rote Mitter. Es werden im "Hühnerfeld"  
auch Weißstörche gesichtet.

Ich bin mir sicher, daß jeder im Ort  
sich am Anblick der Vögel (Mitter)  
erfreut.

3. Wie wäre es zu rechtfertigen, daß die  
+ Grundstücke  
Häuser einen sofortigen Wertverfall  
haben im Vergleich zu wirtschaftlichen  
Interessen weniger bzw. der Investoren.
4. Windenergieanlagen stehen auch  
immer wieder still, da der Strom  
nicht benötigt wird.
5. Wir sollten langfristig denken und  
handeln und die Region als Urlaubs-  
und Erholungsregion nicht entwerten.  
Schließlich kommen die Gäste wegen  
unserer schönen Landschaft zu uns.

Zu 2.) Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahre 2013 und teils  
2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst.  
Das Vorkommen von bedrohten Tierarten im „Hühnerfeld“ und weiteren  
Teilen der Konzentrationszone 1 ist bekannt. Die bisher getätigten  
Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige  
Datengrundlagen zur Beurteilung der Tierwelt. Die bisherigen  
Erkenntnisse rechtfertigen keine Herausnahme von (Teil-) Flächen aus  
der Konzentrationszone 1. Der Artenschutz wird von der  
Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG  
geprüft und gewährleistet. Der Belang sollte daher als beachtet  
angesehen werden.

Zu 3.) Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch  
die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind  
durch den Bundgesetzgeber allerdings als im Außenbereich  
privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im  
Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange  
entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von  
Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass  
die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale  
Planung ausgelöst wird. Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend  
zurückgewiesen werden.

Zu 4.) Zu dieser Feststellung erfolgt keine Abwägung da sie nicht  
Gegenstand des Planverfahren ist.

Zu 5.) Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich  
privilegiert, d. h. sie ist im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern  
nicht andere Belange entgegenstehen. Ein Belang, der entgegenstehen  
kann, ist z. B. die Erholungsnutzung oder der Tourismus. Durch die  
Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen  
Stellen gebündelt. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden  
somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten.  
Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem  
mehrstufigen Auswahlverfahren in dem möglichst alle Belange

-3-

6.

Die Stadt Brilon hätte noch Plätze frei  
im Bereich Radlunghausen - Himmelfeld  
zur Rosenbecker Höhe kein mit einer  
deutlich höheren Wandausbreite!  
Die Ortsvorsteher Hr. Götke und Hr. Niggelmann  
informierten uns Bärge schriftlich über  
den aktuellen Planungsstand.  
Mit Ihrem Schreiben vom 19. 10. 15  
bitten Sie eine Bürgerversammlung  
für die Orte Schaufenberg und Rixen  
ab. Ich bitte Sie dies noch einmal  
zu überdenken.  
Mit freundlichen Grüßen

berücksichtigt werden. Die Aspekte Erholungsnutzung und Tourismus sind hierbei zwei Belange von vielen. Unter Abwägung aller eingebrachter Aspekte haben sich die verbleibenden Flächen als die am besten geeigneten erwiesen. Das es hierbei auch zu einer Beeinträchtigung der Erholungsnutzung und des Tourismus kommen kann ist leider unvermeidbar. Die Eingabe kann bezüglich der Belange Erholung und Tourismus daher als beachtet angesehen werden.

Zu 6.) In dem genannten Bereich werden die Konzentrationszonen 5 und sechs ausgewiesen. Dieser Anregung wurde bereits gefolgt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 72** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als teilweise befolgt bzw. als beachtet anzusehen, bzw. als nicht zutreffend zurückzuweisen.

79

Bürgermeister Dr. Christoph Bartsch  
Im Rathaus der Stadt Brilon  
59929 Brilon

Brilon- Nehden, 22.12.2015



Einspruch geplanter Windkraftpark „Am Nehdener Weg“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dr. Bartsch,

mit diesem Schreiben lege ich Einspruch gegen den geplanten Windkraftpark am Nehdener Weg ein.

Der Ort Nehden ist bereits stark belastet durch:

1.
  - Umspannwerk und Hochspannungsleitungen
  - Abgasbelastung Werk Egger
  - Verkehrsbelastung von mehr als 5000 Fahrzeugen pro Tag
  - Ausbau des Industriegebiet Brilon Nord/Ost
  - Steinbruch im Süden des Ortes

2. Geplante Belastungen:

- Drei Windparks um den Ort Nehden
- Autobahn bzw. Autobahnanbindung
- Erweiterung des Industriegebiets Richtung Nehden

3. Werden die geplanten Belastungen umgesetzt, ist die Folge wohl die gleiche, wie jetzt schon in Madfeld zu sehen ist.

4. Nehden ist ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet. Tierschutzaspekte wurden seitens der Stadt nicht berücksichtigt.

Mit der Bitte um Ihre Beachtung verbleibe ich

Mit freundlichen Grüßen

## Private Eingabe Nr. 79 eines Bürgern aus Nehden vom 22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung

Eingabe eines Bürgers aus Nehden

Die Eingabe wendet sich gegen die Ausweisung des Suchräume 3 (Konzentrationszone 3 „Wülfte / Alme“)

- 1.) Als vorhandene Vorbelastungen führt der Bürger das Umspannwerk, die Hochspannungsleitung, die Abgase der Firma Egger, den Verkehr, den Ausbau des Industriegebietes und einen Steinbruch an.
- 2.) Als geplante Belastungen werden drei Windparks um Nehden, die Autobahn sowie die Erweiterung des Industriegebietes angeführt.
- 3.) Hier wird der Ort Nehden bei Umsetzung der Belastungen mit der Situation des Ortes Madfeld verglichen.
- 4.) Hier wird auf das Wasserschutzgebiet hingewiesen und die behauptet, dass der Tierschutz nicht berücksichtigt worden ist.

### Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen.

	<p>Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte wird unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastungen zu den verschiedenen Tageszeiten und der weiteren Immissionen (z. B. Schattenschlag, Diskoeffekt, Infraschall etc.) von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen.</p> <p>Zu 2.) Bei allen zukünftigen Beeinträchtigungen der Ortslage ist die zum Zeitpunkt der Genehmigung vorhandene Vorbelastung entsprechend der gesetzlichen Regelwerke mit zu berücksichtigen. Dieser Punkt der Eingabe wird daher zurückgewiesen bzw. als beachtet angesehen.</p> <p>Zu 3.) Dieser Punkt der Eingabe ist zu unspezifisch um abgewogen werden zu können.</p> <p>Zu 4.) Die Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete sind als harte Tabuzonen definiert worden, d. h. dort sind keine Konzentrationszonen ausgewiesen worden. Die weiteren Belange der Wasserschutzgebiete werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG geprüft und beachtet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p> <p>Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Das Vorkommen von gefährdeten und Planungsrelevanten Tierarten ist bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme der Konzentrationszone. Der Artenschutz wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.</p>
--	---

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 79** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

84

Stadt Brilon  
Abt. 61 Stadtplanung  
Rathaus, Am Markt 1  
59929 Brilon

Stadt Brilon			
Eing.: 17. Dez. 2015			
I	II	III	IV/1/2/3
Forst	BWT	SwB	

Brilon, 15. Dezember 2015

*Einspruch gegen die 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes.*

*Sehr geehrte Damen und Herren,*

*gerne gehe ich spazieren auf Brilons schönen Wanderwegen und genieße die Natur, besonders auf den Waldfeenpfad.*

*Sicherlich ist dieses bei einer Fehlentscheidung und zwar für die Windkraftanlagen, nicht mehr erstrebenswert.*

*Freue mich, dass ich in Brilon wohnen darf, denn die Stadt hat ein besonderes Flair.*

*Ich liebe Brilon und denke die meisten sehen das so wie ich.*

*Nur die denken anders, die aus den Windkraftanlagen Profit für sich erzielen.*

*Der Ort gewinnt nicht dadurch, er verliert nur.*

*Auch "Bad Brilon" wovon schon mal die Rede war, könnte man vergessen.*

*Stehen wir zu Brilon und lassen wir unsere Stadt nicht verschandeln durch diese unansehnlichen immerzu ährenden und blickenden Störfaktoren.*

*Stehen wir alle zu unserer Heimat.*

### **Private Eingabe Nr. 84 einer Bürgerin aus Brilon vom 15.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Die Bürgerin wendet sich gegen die Belastung der Landschaft und der damit einhergehenden Beeinträchtigung der naturbezogenen Erholung. Als Anlage ist ein Leserbrief aus der Westfalenpost beigelegt in dem der Autor auf die Gesundheitsgefahren durch Infraschall hinweist.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende ist die Inanspruchnahme von Freiraum für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Die damit einhergehende Beeinträchtigung des Erholungswertes und damit auch des Tourismus ebenso. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und des Tourismus dar. Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Zur Anlage) Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand der Wissenschaft treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

*Kämpfen wir dafür, dass diese Machthaber nicht über uns  
Macht haben.*

*Irgendwann werden Menschen sich sehnen nach einem Ort ohne  
Windkraftanlagen und wenn wir es schaffen, werden sie diesen Ort  
in Brilon finden.*

*Freue mit über die richtige Entscheidung.*

*Liebe Grüße*

LESERBRIEFE

Eine Gefahr für  
die Gesundheit

**Windkraft.** Aus der aktuellen Studie des Bundesamts für Naturschutz gehen die erheblichen Gesundheitsgefahren durch Infraschall deutlich hervor. Windkraftanlagen im Bereich von 200 Metern Höhe erzeugen einen erheblichen Infraschall und darum wurde in Bayern der Mindestabstand zur Wohnbebauung und der Anlagen untereinander mit dem zehnfachen der Höhe (10H) festgelegt. In Großbritannien gilt sogar 15H. In NRW sind es nur wenige 100 Meter. Ist die Gesundheit der Menschen in NRW weniger schützenswert als in Bayern und England oder als die des Schwarzstörches, dem man drei Kilometer einräumt?  
Reiner Rohlf, Olpe

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorliegt, kann nicht im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 84** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als beachtet anzusehen.

Brilon, 17.12.15

Stadt Brilon  
 Stadtplanung Amt 61  
 Am Markt 1

59929 Brilon



**Einspruch gegen die 97. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans**  
 hier: Zentralortnähe zwischen Wülfte, Oberalme und Nehden nördlich der K 59  
 (Briloner Hochfläche)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich **Einspruch** gegen die Änderung des oben angeführten Flächen-  
 nutzungsplans ein.

**Begründung**

1. Unzumutbare Beeinträchtigung der Landschaft und des Landschaftsbildes durch die vorgesehenen hohen Windkraftanlagen mit notwendigem Wegebau und Stromleitungstrassen.
2. Die Vernichtung geschützter Tierarten in dem obigen Bereich, wie z. B. vorrangig der „Rote Milan“.
3. Unzumutbare Geräuscentwicklung und Schlagschatten durch die sich drehenden Windräderflügel.
4. Die Beeinträchtigung des Tourismus in einer der walreichsten Städte in NRW, auch mit Blick auf die angestrebte Bezeichnung „Bad Brilon“.
5. Andere Energieformen anzustreben. Hier wären Wasserkraft-, Photovoltaik- und Erdwärmeanlagen zu nennen. Als Grundlast könnten moderne Gaskraftanlagen dienen, die in jedem Fall Kohlekraftwerke als Dreckschleudern ersetzen müssten.

**Private Eingabe Nr. 85 eines Bürgers aus Brilon vom 17.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Der Bürger aus Brilon wendet sich gegen die Konzentrationszone 3 „Wülfte / Alme“  
 (siehe nebenstehende Eingabe)

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1. Und 4.) Die Kommunen sind durch die Gesetzgebung und die Rechtsprechung gehalten der Windenergie substantiell Raum zur Verfügung zu stellen. Im Zuge der angestrebten Energiewende sind die Inanspruchnahme von Landschaft und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie des Tourismus für die Nutzung von regenerativen Energien unvermeidbar. Jedoch sollen gerade durch die Bündelung der Windkraft an einigen wenigen Standorten die anderen Bereiche des Stadtgebietes frei von Windkraftanlagen gehalten werden. Die Ausweisung von Konzentrationszonen stellt somit einen Kompromiss zwischen den verschiedensten Belangen, wie z. B. Nutzung der Windenergie und Schutz der Landschaft / Erhaltung des Landschaftsbildes / Attraktivität für den Tourismus dar. Die Konzentrationszone 3 ist bereits durch das nahe Industriegebiet und die Hochspannungsleitung vorbelastet. Dieser Aspekt sollte daher zur Kenntnis genommen werden. Änderungen ergeben sich hieraus jedoch nicht.

Zu 2) Die Konzentrationszonen wurden teils im Jahren 2013 und teils 2015 flächendeckend hinsichtlich der windkraftsensiblen Arten erfasst. Die bisher getätigten Untersuchungen liefern erste, wenn auch nicht vollständige Datengrundlagen zur Beurteilung der Beeinträchtigung der Tierwelt. Das Vorkommen von gefährdeten und Planungsrelevanten Tierarten (u. a. auch der Rotmilan) ist bekannt. Die bisherigen Erkenntnisse rechtfertigen jedoch keine Herausnahme der Konzentrationszone. Der Artenschutz wird von der

Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

Zu 3.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Die Aspekte des Schallschutzes werden ebenso wie die Beeinträchtigung durch Schlagschatten abschließend im Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu 5.) Diese Aspekte sind nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung der Stadt Brilon abzuwägen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 85** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als beachtet anzusehen bzw. zurückzuweisen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Erstellt am: 22.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit lege ich gegen den Planentwurf 097.FPN  
fristgerecht Einspruch ein.

Begründung: Gerade im Bereich der  
Konzentrationszone 1 ist der Bau der Anlagen nicht mit  
der Natur vereinbar. In diesem Bereich ist eine große  
Artenvielfalt vorhanden die durch den Bau der Anlagen  
und Zufahrten erheblich in der weiteren Entwicklung  
gestört würde. Ebenfalls stellt sich mit die Frage,  
warum der Süden Brilons in keiner Weise  
berücksichtigt wird! Von der Topographie her, weht  
auch hier sicherlich ausreichend Wind. Müssen nur  
einige Ortschaften diesen Unsinn ertragen ??

**Private Eingabe Nr. 103 eines Bürgers aus Altenbüren vom  
22.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Eingabe eines Bürgers aus Altenbüren.

Der Eingaber spricht sich gegen die Ausweisung der  
Konzentrationszone 1 nördlich von Altenbüren aus. Durch den Betrieb  
und den Bau der Anlagen werden hier die Natur und die Artenvielfalt  
beeinträchtigt. Er stellt die Frage, warum im Süden von Brilon keine  
Konzentrationszonen ausgewiesen werden.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zur Zone 1: Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im  
Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist im Außenbereich grundsätzlich  
zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen. Durch die  
Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen  
Stellen gebündelt. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden  
somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten.  
Die Ausweisung der Konzentrationszonen erfolgt nach einem  
mehrstufigen Auswahlverfahren in dem möglichst alle Belange  
berücksichtigt werden. Der Naturschutz und die Artenvielfalt sind hierbei  
zwei Belange von vielen. Unter Abwägung aller eingebrachter Aspekte  
haben sich die verbleibenden Flächen als die am besten geeigneten  
erwiesen. Das es hierbei auch zu einer (im gesetzlichen Rahmen  
zulässigen) Beeinträchtigung von Natur und Artenvielfalt kommen kann  
ist leider unvermeidbar. Der Belang kann daher als beachtet angesehen  
werden.

Zum Briloner Süden: Der Süden des Stadtgebietes präsentiert sich  
überwiegend als großes zusammenhängendes Waldgebiet, welches  
unter die sog. weichen Tabukriterien eingeordnet worden ist. Durch die  
Errichtung von Windkraftanlagen im Wald erhebliche Kollateralschäden  
entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen  
bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass

Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltende Kabeltrasse. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentine sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten. Daher wird dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 103** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als beachtet anzusehen bzw. zurückzuweisen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Erstellt am: 21.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

je nach Position und Anzahl der später einmal errichteten WEA's innerhalb der Konzentrationszone 1 (insbesondere Haar) wird auch der Briloner Nordwesten nicht von Belastungen verschont werden (Lärm und Infraschall). Ich bin kein Windkraftgegner und irgendwo müssen die Anlagen ja auch hin. Aber unter Rücksichtnahme auf die Bevölkerung sollten doch größere Abstände zu den nächsten Bebauungen eingehalten werden. Das würde folglich zu kleineren Konzentrationszonen führen. Jedoch sind 950 bzw. 400 Meter Abstand bei den heutigen Anlagengrößen m.E. viel zu gering!

In dem Zusammenhang möchte ich noch die Frage nach dem Mindestabstand (falls dieser überhaupt existiert) zu Fledermauspopulationen stellen. Im Bereich Ratmerstein bzw. in der gleichnamigen Höhle leben zahlreiche Fledermäuse, welche ja seit vielen Jahren auf der roten Liste und daher auch unter Naturschutz stehen.

Mit freundlichen Grüßen

**Private Eingabe Nr. 104 eines Bürgers aus Brilon vom 21.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Eingabe eines Bürgers aus Brilon.

Der Bürger ist der Auffassung, dass die gewählten Abstände zu Gebäuden mit Wohnnutzung zu gering sind.

Es werden Beeinträchtigungen durch Lärm und Infraschall befürchtet.

Der Bürger stellt die Frage, ob es einen Mindestabstand zu Fledermausquartieren gibt. Es leben zahlreiche Fledermäuse im Bereich Ratmerstein.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu Abständen und Lärm: In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher bleiben die Abstände unverändert. Dieser Punkt der

Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Zum Infraschall: Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissens treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorliegt, kann wird im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

Zu Fledermäusen: Einen gesetzlich normierten Mindestabstand zu Fledermausquartieren gibt es nicht. Die Belange des Artenschutzes werden abschließend im Genehmigungsverfahren nach BImSchG behandelt. Pauschale Aussagen zu Fledermäusen sind an dieser Stelle nicht möglich, da es viele verschiedene Fledermausarten in unterschiedlichen Schutzkategorien gibt. Darüber hinaus ist die Frage relevant, inwieweit die einzelne Art durch Windkraftanlagen gefährdet

wird. Es gibt z. B. Arten die nicht in dem Höhenbereich der Rotoren moderner Anlagen vordringen. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 104** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

E: 21.12.2015

105

Stadtverwaltung Brilon  
Fachbereich Bauwesen  
- Abt. Stadtplanung -  
Am Markt 1  
59929 Brilon

Brilon, 21. Dezember 2015

**Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet**  
hier: fristgemäße Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich ist zwar eine Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch mache ich als Einwohner der Ortslage Altenbüren die folgenden Einwendungen geltend.  
Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs, zu einem überwiegenden Teil insbesondere aber auf die ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich unserer Ortslage.

- 1.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 bewerte ich als wesentlich zu gering. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vgl. bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände zwingend erforderlich!
- 2.) Bei dennoch aufrechterhaltenen, aber weiterhin entsprechend geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.
- 3.) Die seitens des Planungsträgers in Kauf genommene „Abwertung“ des Grund und Boden ist nicht mit dem gesetzlich zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar.

### **Private Eingabe Nr. 105 eines Bürgers aus Altenbüren vom 21.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Diese Eingabe stammt von einem Bürger aus Altenbüren.

1.) Die vorgesehenen Abstände zwischen Windkraftanlagen und den Ortschaften werden als deutlich zu gering erachtet. Auf negative Auswirkungen und Gesundheitsrisiken wird hingewiesen.

2.) Bei Beibehaltung der bisher vorgesehenen Schutzabstände wird ein geräuschreduzierter Betrieb während der Ruhe-/ Nachtzeit und eine Höhenbegrenzung gefordert.

3.) Die negativen Auswirkungen von Windkraftanlagen auf den Wert von Immobilien widersprechen dem zugestandenen Recht auf Schutz des Eigentums.

4.) Die Konzentrationszone 1 muss im Zusammenhang mit dem geplanten Windpark nördlich der Ortslage von Antfeld betrachtet werden. Hieraus ergebe sich für Altenbüren eine optische Beeinträchtigung auf einem Blickwinkel von 180°.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle.

- 4.) Die Ortslage Altenbüren muss zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 auch im Zusammenhang mit dem örtlichen/regionalen Umfeld gesehen werden. Gerade und aufgrund der Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite müssen die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick auf die Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP zwingend mit einbezogen werden.  
Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Eshoff im Waldgebiet des Herrn von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst-case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1.

Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher bleiben die Abstände unverändert. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu 2.) Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden bzw. wird zurückgewiesen.

Zu 3.) Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundesgesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig, sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dieser Punkt sollte zur Kenntnis genommen werden.

Zu 4.) Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist, unter anderem, aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Dieser Punkt

sollte zur Kenntnis genommen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 105** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:  
Erstellt am: 20.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwar ist eine grundsätzliche Akzeptanz zu den Möglichkeiten einer bereits bestehenden oder geplanten zukünftigen regenerativen Energiegewinnung gegeben und auch gesellschaftsübergreifend notwendig, jedoch mache ich die folgenden Einwendungen geltend. Diese beziehen sich z.T. auf den Gesamtplan des Änderungsentwurfs, zu einem überwiegenden Teil insbesondere aber auf die ausgewiesene uns betreffende Konzentrationszone 1 nördlich unserer Ortslage.

1.) Die geplanten Schutz-Abstände zwischen der bestehenden Bebauung und zukünftigen WEA innerhalb der Konzentrationszone 1 werden als wesentlich zu gering bewertet. Die möglichen in ihrer Ausprägung verschiedenartigen negativen Auswirkungen auf bestehende gesundheitliche Risiken der Anwohner im näheren Umfeld sowie die vorliegenden Erfahrungswerte vglb. bereits realisierter Windenergiezonen/-flächen machen eine Ausweitung der bisherigen Abstände aus unserer Sicht zwingend erforderlich!

2.) Bei dennoch aufrechterhaltenen, aber weiterhin entsprechend geringen Schutzabständen zur Konzentrationszone 1 muss zumindest aus unserer Sicht zwingend eine Einschränkung des „ertragsoptimierten Betriebs“ zu Gunsten eines „geräuschreduzierten Betriebs“ während der Ruhe-/Nachtzeiten und/oder sogar eine Höhenbegrenzung der WEA vorgesehen werden.

Diese ggf. aufzunehmenden Teil-Voraussetzungen würden analog zumindest auch den seitens der Bauplanung in diesem Kontext verargumentierten Begriff eines für die Gesamtfläche der Stadt Brilon notwendigen „einzuräumenden substanziellen Raumes“ nicht unterlaufen, soweit die Konzentrationszone 1 in Ihrer **Flächengröße weiterhin nicht in Frage gestellt** würde. Entsprechend fachseitige Festsetzungen bzw. Vorgaben müssen dann allerdings in den weiteren Zulassungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutz-Gesetz (BImSchG) bzw. Bundes-Immissionsschutz-Verordnung (BImSchV) näher detailliert werden.

**Private Eingabe Nr. 108 eines Bürgers aus Altenbüren vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Eingabe eines Bürgers aus Altenbüren.

Die Eingabe ist in den Punkte 1.) bis 6.) identisch mit der Eingabe Nr. 106 des CDU Ortsverbandes von Altenbüren.

Der Punkt 7.) der Eingabe ist identisch mit Punkt 11.) der Eingabe Nr. 106 des CDU Ortsverbandes von Altenbüren.

Es wird daher auf die oben stehenden Ausführungen verwiesen.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Piorns ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionsschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell

3.) Gleichzeitig sind aus den Erfahrungen entsprechender Planungsansätze in vglb. Regionen durchaus erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert von Grund und Boden bzw. damit verbundener Immobilien im näheren Umfeld impliziert. Diese seitens des Planungsträgers mehr oder weniger in Kauf genommene „Abwertung“ ist u. a. nicht mit dem gesetzlich zugestandenem Recht auf Schutz des Eigentums vereinbar und wird von unserer Seite in der derzeit ausgewiesenen Form nicht akzeptiert.

4.) Aus Sicht eines Bewohners in der Ortslage Altenbüren muss die Bewertung zur angestrebten Ausweisung der Konzentrationszone 1 auch im Zusammenhang des weiteren örtlichen/regionalen Umfelds gesehen werden. Gerade die Nähe zur direkten Kommunalgrenze Olsberg auf westlicher Seite muss die dort bereits bekannten lfd. Aktivitäten im Hinblick Windenergienutzung (westlich/nordwestlich der Ortslage) in die lfd. Planungsansätze dieses FNP aus unserer Sicht zwingend mit einbeziehen.

Diese Aspekte betreffen die Planungen süd/südwestlich von Esshoff im Waldgebiet des Hr. von Papen sowie die neuerlich städtischerseits angestrebten Gebietsausweisungen nördlich/nordwestlich von Antfeld (z.T. zwar noch ohne Rechtskraft, jedoch sind die Planungsansätze in einer lfd. näheren Entscheidungsfindung).

Im zukünftigen Ergebnis ergäbe sich in einem worst -case – Szenario für die Altenbürener Einwohner eine etwa 180° Aussicht auf ortsnahe WEA, beginnend auf der Westseite nördlich von Antfeld und endend im östlichen Verlauf der Konzentrationszone 1.

Dies ist nicht in unserem Interesse und kann auch nicht im grundsätzlichen Interesse einer überwiegenden Anzahl der Bewohner von Altenbüren sein!

Eine Berücksichtigung auch hierzu muss daher anteilig gewichtet einfließen, um negative Auswirkungen gerade auch auf die Ortslage und die zukünftige weitere Wohn- und Flächenentwicklung von Altenbüren auszuschließen.

In einer Gesamtabwägung zur Aufstellung der Konzentrationszone 1 und zur Planbegründung sind diese zusätzlich belastenden, externen bzw. äußerlichen Rahmenparameter nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt worden, da allein eine Fokussierung auf das Stadtgebiet Brilon unterlegt ist und gleichzeitig die Anforderung zur Bereitstellung von ausreichendem sog. „substanziellen Raum“ für derartige Flächen als maßgebliche Ordnungsgröße vorausgesetzt wird.

genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher sollen die Abstände unverändert bleiben. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.

Zu 2.) Dieser Aspekt ist nicht Gegenstand der kommunalen Bauleitplanung. Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Die Festsetzung einer Höhenbegrenzung ist städtebaulich nicht begründbar. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden bzw. zurückgewiesen werden.

Zu 3.) Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundegesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird. Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Zu 4.) Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist, unter anderem, aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Eine weitere Reduzierung der Flächen würde dazu führen, dass der Windkraft nicht mehr substantiell Raum gegeben werden kann. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

5.) Bei einer Bewertung und für eine Stärkung auch der gesellschaftlichen Akzeptanz vglb. regenerativer Energien muss zunächst vom Grundsatz her immer der Mensch und sein Wohl im Vordergrund stehen vor Partikularinteressen einzelner beteiligter Akteure (z.B. Wald- u. Forstwirtschaft oder jagdbezogene Kriterien).

So ist es auch nicht wirklich nachvollziehbar, warum z.B. die großen Wald- und Forstflächen nördlich/nordöstlich von der Ortslage Scharfenberg und Wülffe bis zur Kommunalgrenze der Stadt Brilon auf der Nordseite sowie vglb. Waldflächen südlich der Kernstadt, die jedoch weitgehend außerhalb der näheren Einzugsräume bebauter/bewohnter Ortslagen liegen, bei den Planungsansätzen außen vor bleiben und durch Einbeziehung in die sog. „weichen Tabukriterien“ gänzlich ausgeschlossen werden.

Eine Berücksichtigung auch dieser Flächen, natürlich unter dem Vorbehalt anderer überdies zu betrachtender Parameter, hätte eine erhebliche Reduzierung möglichen Konfliktpotentials im Umfeld abstandsbezogen weitaus näher bebauter Ortslagen (und deren Bewohner) zur Folge. Dies muss im Nachgang nochmals ernsthaft in die Überlegungen einbezogen werden.

6.) Neben den im akt. Planentwurf aufgenommenen 7 Vorrangzonen wurden im Verlauf der zeitlichen Planungsentwicklung auch weitere entsprechende Teilflächen erfasst und bewertet (i. d. R. mit geringeren Flächenansätzen). Diese wurden zwar zunächst gem. Entscheidung der Mandatsträger für die Aufnahme im akt. Änderungsentwurf ausgeschlossen, könnten aber unter Abwägung der hier vorgebrachten Aspekte durchaus eine weitere Möglichkeit bieten (und insofern hilfreich sein), um den sog. „substanziellen Raum“ abzubilden. Dies sollte in der Fortentwicklung nochmals im Nachgang mit betrachtet werden.

7.) Inwieweit die in der jüngeren Vergangenheit im Bereich des Windsbergs vollzogenen bergbaulichen/bergmännischen Aktivitäten (u.a. Abbau versch. Rohstoffe) eine zusätzliche Einschränkung der Konzentrationszone 1 dauerhaft begründen, sollte durch ein entsprechendes Fachgutachten zusätzlich einer Bewertung unterzogen werden (soweit dies in ausreichender Detailtiefe noch nicht vorgenommen wurde).

Mit freundlichen Grüßen

Zu 5.) Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist. Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden, ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltenen Kabeltrassen. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentinien sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

Zu 6.) Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Eine teilweise Ausweisung der

bisher ausgeschiedenen Flächen würde diesem Ziel zuwider laufen. Daher sollte diesem Punkt der Eingabe nicht gefolgt werden.

Zu 7.) Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt. In die Begründung zur FNP-Änderung wird unter Ziffer 11, Punkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung eingefügt:

*„In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher ergeht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hierzu der folgende auf der nachgelagerten Ebene beachtliche Hinweis: Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherheitsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.“*

Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen. Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 108** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen, als nicht zutreffend zurückzuweisen, als beachtet bzw. als ausreichend berücksichtigt anzusehen bzw. ihr nicht zu folgen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Erstellt am: 20.12.2015

Entwurf der 97. Änderung des wirksamen FNP der Stadt Brilon zur Darstellung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windenergieanlagen im Stadtgebiet  
hier: fristgemäße Einwendungen zum ausgelegten Änderungsentwurf mit seinen Bestandteilen u. Anlagen

Windenergieanlagen verstoßen gegen das in § 35 III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme, weil von den Drehbewegungen ihrer Rotoren eine "optisch bedrängende" Wirkung auf bewohnte Nachbargrundstücke ausgeht.

Rotorblätter der Windkraftanlagen verursachen optische Bedrängung. Der Verwaltungsgerichtshof teilt die Auffassung, dass für die Frage der optisch bedrängenden Wirkung einer Windkraftanlage nicht die Baumasse eines Turms, sondern die in der Höhe wahrzunehmende Drehbewegung des Rotors von entscheidender Bedeutung ist. Ein bewegtes Objekt erregt die Aufmerksamkeit in weit höherem Maße als ein statisches; insbesondere wird eine Bewegung selbst dann noch registriert, wenn sie sich nicht unmittelbar in Blickrichtung des Betroffenen, sondern seitwärts hiervon befindet. Die durch die Windstärke in der Umdrehungsgeschwindigkeit unterschiedliche Bewegung auch am Rande des Blickfelds kann schon nach kurzer Zeit und erst recht auf Dauer unerträglich werden, da ein bewegtes Objekt den Blick nahezu zwangsläufig auf sich zieht und damit zu einer kaum vermeidbaren Ablenkung führt. Zudem vergrößert gerade die Drehbewegung des Rotors die Windkraftanlage in ihren optischen Dimensionen ganz wesentlich. Die von den Flügeln überstrichene Fläche hat in der Regel gebäudegleiche Abmessungen. Dabei gilt, dass die Bewegung des Rotors umso stärker spürbar wird, je geringer die Distanz zwischen der Windkraftanlage und dem Betrachter und je größer die Dimension der Bewegung ist.

Aus den genannten Gründen lehne ich den Bau und den Betrieb von Windkraftanlagen in dem Planungsgebiet ausdrücklich ab!

**Private Eingabe Nr. 109 eines Bürgers aus Altenbüren vom 20.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Eingabe eines Bürgers aus Altenbüren.

In dieser Stellungnahme wird angeführt, dass Windkraftanlagen gegen das in § 35 Abs. III 1 BauGB verankerte Gebot der Rücksichtnahme verstoßen, weil von den Anlagen eine optisch bedrängende Wirkung ausgeht.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Das Gebot der Rücksichtnahme ist in §15 BauNVO verankert, nicht in § 35 BauGB. Die einschlägige Rechtsprechung geht davon aus, dass eine optisch bedrängende Wirkung in der Regel nicht mehr gegeben ist, wenn der Abstand die dreifache Anlagenhöhe oder mehr beträgt. Dies ist bei den heute gängigen Anlagen und einem Abstand von 950 Meter zu Gebieten mit Wohnnutzung gewährleistet. Bei Anlagen, die auf Gebäude mit Wohnnutzung im Außenbereich einwirken, ist dieser Aspekt durch die Genehmigungsbehörde im Genehmigungsverfahren nach BImSchG zu prüfen.

Der Belang kann daher als beachtet angesehen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 109** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen als beachtet anzusehen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Erstellt am: 19.12.2015

Als Altenbürenerin, die in westlicher Ortsrand Lage wohnt, spreche ich entschieden gegen die Planung. Zu bedenken ist hier, dass die von der Stadt Olsberg geplanten Windräder um Antfeld richtig Esshoff in Verbindung mit Heide, Windsberg das Dorf zu 180 grad von Windrädern umschlossen ist. Außerdem handelt es sich beim Windsberg um ein zu schützendes Gebiet mit historischem Kreuzweg. Wir im Ort sind mit der B7 schon extrem belastet, ein windkraftpark dieser Größe treibt das Lebens Niveau und die Immobilienpreise gen Nullpunkt. Dann schon lieber eine gleichmäßige Verteilung auf Stadt und dorf, so trifft es alle und nicht nur einige paar Orte.

**Private Eingabe Nr. 110 einer Bürgerin aus Altenbüren vom 19.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Die Bürgerin aus Altenbüren spricht sich gegen die Planung aus.

- 1.) Sie führt an, dass das Dorf in Zukunft durch die im FNP der Stadt Brilon ausgewiesenen Flächen in Verbindung mit den Anlagen, die nördlich von Antfeld errichtet werden sollen, demnächst auf 180° von Windrädern umschlossen ist.
- 2.) Aus Ihrer Sicht handelt es sich beim Windsberg um ein zu schützendes Gebiet mit historischem Kreuzberg.
- 3.) Sie führt an, dass das Lebensniveau und die Immobilienpreise durch die Errichtung eines derart großen Windparks „gen Nullpunkt“ sinkt.
- 4.) Sie befürwortet eine gleichmäßige Verteilung auf die Stadt und die Dörfer.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) (Umschließung): Seitens der Stadt wird das planerische Konzept verfolgt Windkraft einerseits zu bündeln, andererseits keine übergroßen Bereiche entstehen zu lassen. Die Ausweisung der Konzentrationszone 1 wird auch unter Berücksichtigung der geplanten WKA-Standorte als städtebaulich vertretbar erachtet. Der Suchraum 3 (Hoppenberg) ist, unter anderem, aus der weiteren Planung ausgeschieden worden, um eine Entstehung einer städtebaulich nicht mehr vertretbaren Aneinanderreihung von Windkraftanlagen zu vermeiden. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

Zu 2.) (Windsberg): Der Windsberg ist nach den bisherigen Erhebungen zur FNP-Änderung unter keinem rechtlichen Schutz, der einer Windkraftnutzung entgegensteht. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

Zu 2.) (Kreuzweg): Der Kreuzweg wird weder beseitigt noch seine Nutzbarkeit durch die Errichtung der Windkraftanlagen beeinträchtigt. Durch die Herausnahme dieses Teiles aus der Konzentrationszone würde ein zentraler und mit am stärksten windhöffiger Bereich wegfallen. Der Belang, der Windenergienutzung substantiell Raum zu geben, wird als vorrangig angesehen. Daher sollte dieser Punkt zurückgewiesen werden.

Zu 3.) (Lebensniveau und Immobilienpreise): Der Wertverlust von Immobilien (hier speziell Wohnhäuser) und das Sinken des Lebensniveaus durch die Errichtung von Windkraftanlagen ist denkbar. Windkraftanlagen sind durch den Bundegesetzgeber allerdings als im Außenbereich privilegierte Vorhaben eingestuft worden. Sie sind somit im Außenbereich generell zulässig sofern keine anderen Belange entgegenstehen. Durch die 97. Änderung wird die Zulässigkeit von Windkraftanlagen im Außenbereich eingeschränkt. Dies bedeutet, dass die angesprochen Abwertung der Immobilien und des Lebensniveaus nicht durch die kommunale Planung ausgelöst wird. Daher sollte dieser Punkt als nicht zutreffend zurückgewiesen werden.

Zu 4.) (gleichmäßigen Verteilung): Ziel der Stadt Brilon ist es, die Windenergienutzung an einigen wenigen Flächen zu bündeln und das restliche Stadtgebiet von Windenergieanlagen frei zu halten. Daher sollte diesem Punkt der Eingabe nicht gefolgt werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 110** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen, als nicht zutreffend zurückzuweisen bzw. ihr nicht zu folgen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Erstellt am: 18.12.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich begrüße die Vorhaben zur regenerativen Energieerzeugung zwar grundsätzlich, jedoch mache ich als Einwohner Altenbürens die folgenden Einwendungen geltend:

-die Abstände zu den Wohngebieten sind meiner Ansicht nach zu gering. Eine nicht unerhebliche Lärmbelastung aller Anwohner in der Nähe der Konzentrationszonen ist zu erwarten.

-Den Ausschluss großer unbewohnter Gebiete im Süden und Norden von Brilon halte ich für nicht gerechtfertigt. Das Wohl der Bürger im gesamten Stadtgebiet Brilon sollte über der Unversehrtheit von Waldflächen stehen. Zusätzlich scheint der Teil der noch zur Abstimmung berechtigten Ratsmitglieder Einfluss auf die ausgeschlossenen Flächen in ihrer Wohnortnähe genommen zu haben.

-besonders die Konzentrationszone in Norden von Altenbüren halte ich für fragwürdig, da dort eine Hochspannungsleitung verläuft, die eine Bebauung mit großen Windrädern erst in einigen Abstand ermöglicht(vermutlich 3-facher Flügeldurchmesser).

Zusätzlich ist der Bereich Windsberg noch belastet durch den ehemaligen Bergbau. Daher stelle ich die Rechtssicherheit der Planänderung in Frage, wenn man jetzt schon weiß, dass ausgewählte Konzentrationszonen Merkmale aufweisen, die Windräder großteils schon verhindern

- Auch wenn es hier nicht zentrales Thema ist, die vorhandenen Windräder im Stadtgebiet Brilon sind meiner Meinung nach mehr als ausreichend. Das Netz in unserem Gebiet ist laut Fachleuten eh schon überlastet. Die noch fehlenden Speichertechnologien sind ein weiteres Problem.

Mit freundlichem Gruß

**Private Eingabe Nr. 111 eines Bürgers aus Altenbüren vom 18.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Eingabe eines Bürgers aus Altenbüren.

- 1.) Die Abstände zur Wohnbebauung sind zu gering.
- 2.) Es wird zu Lärmbelastungen kommen.
- 3.) Die Freihaltung der Flächen im Süden und Norden von der Windkraft ist nicht gerechtfertigt. Auch die Waldflächen sollten der Windkraft zur Verfügung stehen.
- 4.) Die Konzentrationszone nördlich von Altenbüren erscheint aufgrund der von der Hochspannungsleitung ausgelösten Abstandsflächen und des Bergbaus im Bereich des Windsberges ungeeignet.
- 5.) Die Anzahl der vorhandenen Windräder im Stadtgebiet ist bereits ausreichend.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Zu 1.) (Abstände): In Anlehnung an Berechnungen des LANUV NRW (D. Piorr "Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen und Immissionsschutz") wurden möglichst große, rechtlich vertretbare Vorsorgeabstände festgesetzt. Zur Ermittlung des angemessenen Vorsorgeabstandes wird angesichts der vorhandenen Anlagen und der Größe der in Betracht kommenden Konzentrationszonen von 3 WEA bei nicht schallreduziertem Anlagenbetrieb ausgegangen. In Anlehnung an die o. g. Ausarbeitung Pierrs ist bei der dem heutigen Stand der Technik entsprechenden durchschnittlichen 'Muster-WEA' von einem Lärmpegel von 106,5 dB(A) auszugehen. Für ein allgemeines Wohngebiet (WA) mit einem zulässigen Immissionsrichtwert (IRW) von 40 dB(A) folgt hieraus ein

	<p>Abstand von ca. 800 m zwischen Wohnnutzung und Lärmquelle. Dieser Abstand wird generell für das Innenbereichswohnen und nicht differenziert nach Gebietsqualitäten angesetzt. Zur Verbesserung des vorbeugenden Immissionschutzes für die Wohnnutzung wird unter Vorsorgegesichtspunkten ein zusätzlicher Abstand von 150 m vorgesehen. Eine Vergrößerung der Vorsorgeabstände zu den Ortslagen würde dazu führen, dass der Windenergie nicht substantiell genug Raum gegeben werden kann. Dies würde das Ziel der Planung gefährden. Daher bleiben die Abstände unverändert. Dieser Punkt der Eingabe sollte daher zurückgewiesen werden.</p> <p>Zu 2.) (Lärm): Die Einhaltung der gebietsbezogenen Lärm-Immissionswerte zu den verschiedenen Tageszeiten wird von der Genehmigungsbehörde im Zuge der Baugenehmigung nach BImSchG geprüft und gewährleistet. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.</p> <p>Zu 3.) (Waldflächen): Die Stadt Brilon ist der Auffassung, dass die Deklaration der zusammenhängenden Waldflächen als weiche Tabuzone gerechtfertigt ist. Kleinere, unzusammenhängende können für die Windkraft zur Verfügung stehen. Der Windenergieerlass führt aus, dass im Gemeindegebiet Wald in Anspruch genommen werden kann, wenn nachgewiesen wird, dass Gebiete für die Windenergienutzung außerhalb des Waldes nicht mit vertretbarem Aufwand realisierbar sind. Dies ist in Brilon offensichtlich nicht der Fall. Darüber hinaus würden durch eine Errichtung von Windkraftanlagen in zusammenhängenden Waldgebieten erhebliche Kollateralschäden entstehen. Die Waldflächen befinden sich überwiegend in den hügeligen bis bergigen Bereichen. Unter der vernunftgebotenen Annahme, dass Windkraftanlage tendenziell auf den Kuppen errichtet werden ergeben sich allein durch die Erschließung dieser Standorte erhebliche Sekundärschäden. Die Schwertransporte mit den Flügeln müssen über serpentinenartige Wegeführungen die Kuppen erreichen können. Durch die Länge der Flügel ergeben sich ausladende Schleppkurven in denen die Bäume entfernt werden müssen. Dies führt dazu, dass Bäume, die bisher</p>
--	---

	<p>geschützt in der Mitte des Waldes gestanden haben sich an Randbereichen befinden. Bei Sturmereignissen könne diese Bäume mangels ausreichenden Wurzelwerks dem Wind nicht Stand halten. Gleiches gilt für langfristig von Bewaldung freizuhaltende Kabeltrasse. Allein die Wege selbst führen zu großen Eingriffen im Wald. Die Schwertransporte erreichen Gewichte von mehr als 170 Tonnen Gesamtgewicht. Die entlang des Berghangs zu erstellenden Wege müssen für diese Gewichte dimensioniert werden. Da die Transporte nur bestimmte Steigungen bewältigen können, fallen die Zuwegungen entsprechend lang aus und zahlreiche Serpentina sind notwendig. Da der Windkraft auch außerhalb der zusammenhängenden Waldflächen substantiell genug Raum verbleibt, ist ein derart massiver Eingriff in Wälder mit den zu erwartenden Eingriffen in die Fauna und Flora nicht zu vertreten. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.</p> <p>Zu 4.) (Hochspannungsleitung): Es gibt notwendige Mindestabstände zwischen Windkraftanlagen und Hochspannungsleitungen. Die Mindestabstände zu den Freileitungen ergeben sich jeweils aus den technischen Regelwerken. Die Abstände sind z. B. abhängig vom Rotordurchmesser und dem Vorhandensein von schwingungsdämpfenden Maßnahmen an den Freileitungen. Im Flächennutzungsplanverfahren können Freihaltezonen entlang der Stromleitungen nur sehr bedingt ausgewiesen werden, da die Stadt als Plangeber keinen Einfluss darauf hat, ob seitens der Anlagenbetreiber schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Freileitungen vorgesehen werden. Diese Faktoren sind erst bei Einreichung entsprechender Bauanträge nach BImSchG für Windkraftanlagen bekannt. Die Prüfung der Einhaltung der Abstände hat daher im BImSchG-Verfahren zu erfolgen. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.</p> <p>Zu 4.) (Bergbau): Die Ausweisung der Konzentrationszone erfolgt großflächig. Dem gegenüber stehen die eher kleinteiligen Bereiche mit bergbaulichen Beeinträchtigungen des Baugrunds und der konkreten Standorte der WKA's. Die genauen Anlagenstandorte sind zum jetzigen</p>
--	---

	<p>Zeitpunkt nicht bekannt. In die Begründung zur FNP-Änderung wird unter Ziffer 11, Punkt -Sonstige Hinweise- folgende Ergänzung eingefügt:</p> <p><i>„In den Änderungsbereichen ist mit Hinterlassenschaften von bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen, die Auswirkungen auf die Planung von Bauvorhaben bedingen können. Eine abschließende Beurteilung ist nur standort- und vorhabenbezogen möglich und hat daher einzelfallabhängig im Rahmen von konkreten Zulassungsverfahren auf der nachgeordneten Genehmigungsebene zu erfolgen. Daher ergeht im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung hierzu der folgende auf der nachgelagerten Ebene beachtliche Hinweis: Sollten bei Bauvorhaben im Planbereich Hohlräume oder Verbruchzonen infolge bekannten oder auch infolge widerrechtlichen Bergbaus/Abbaus oder aber ‚Uraltbergbau‘ vorhanden sein, so kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Tagebauoberfläche sich absenkt oder einstürzt. Insofern ist im Bereich oder der Umgebung von bergbaubedingten Tagesöffnungen davon auszugehen, dass die Standsicherheit nicht gegeben ist und mit einem Einbrechen und/oder Absenken der Tagesoberfläche bzw. einstürzen von Tagesöffnungen gerechnet werden muss. Bei der Planung von Baumaßnahmen mit Auswirkungen auf oder in den Untergrund ist daher ein Sachverständiger einzuschalten, der zunächst durch Einsichtnahme in die markscheiderischen und geotechnischen Unterlagen die bergbaulichen Verhältnisse beurteilt und ergänzend zur Auswertung vorhandener Unterlagen entsprechende Baugrund- / Untergrunduntersuchungen durchführt und ggfs. notwendig werdende Anpassungs- oder Sicherheitsmaßnahmen begleitet. Dabei ist die Bez.-Reg. Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie NRW zu beteiligen.“</i></p> <p>Die Antragsteller für Windkraftanlagen sind gehalten ihre konkreten Anlagenstandorte auf bergbauliche Aktivitäten zu überprüfen. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.</p>
--	--

Zu 5.) (vorhandenen Anzahl von Windrädern): Aufgrund der einschlägigen Gerichtsurteile ist davon auszugehen, dass die bisher ausgewiesenen Konzentrationszonen der Windenergie nicht substantiell genug Raum geben. Daher ist die Ausweisung weiterer Flächen geboten. Daher sollte dieser Punkt der Eingabe zurückgewiesen werden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 111** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

Eingabe über den Internet-Beteiligungsserver:

Erstellt am: 18.12.2015

Verunstaltung der Naturlandschaft,  
Zerstörung des Lebensraumes zahlreicher  
Tier- und Vogelarten,  
gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall, die optische  
Zerstörung der Landschaft, die beginnende geistige Erosion bei  
der Erhaltung und Gestaltung unserer Heimat Sauerland.

**Private Eingabe Nr. 112 eines Bürgers aus Altenbüren vom  
18.12.2015 zur 1. öffentlichen Auslegung**

Eingabe eines Bürgers aus Altenbüren.

Es werden nachfolgende Punkte angeführt:

Verunstaltung der Naturlandschaft,  
Zerstörung des Lebensraumes zahlreicher Tier- und Vogelarten,  
gesundheitliche Beeinträchtigung durch Infraschall,  
die optische Zerstörung der Landschaft,  
die beginnende geistige Erosion bei der Erhaltung und Gestaltung  
unserer Heimat Sauerland.

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Windkraft ist gemäß § 35 Abs. 3 BauGB im Außenbereich privilegiert, d. h. sie ist im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sofern nicht andere Belange entgegenstehen. Durch die Ausweisung von Konzentrationszonen wird die Windkraft an wenigen Stellen gebündelt. Die weitaus größeren verbleibenden Flächen werden somit von der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen freigehalten. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

Im Nahbereich von Windenergieanlagen können Infraschall-Pegel beobachtet werden, die sich vom Hintergrundgeräusch abheben. Ab Entfernungen von ca. 300 m beeinflussen Windenergieanlagen den Geräuschpegel im Infraschall-Bereich in der Regel nicht mehr. Nach dem aktuell gesicherten Stand des Wissenschaft treten gesundheitliche Auswirkungen von Infraschall erst auf, wenn Menschen ihn hören oder spüren können. In diesen Fällen konnten Ermüdung und eine Abnahme der Atemfrequenz wissenschaftlich nachgewiesen werden. Extrem hohe Infraschall-Pegel über 140 dB können zu Ohrendruck, Schmerzen beim Hören und zu Gehörschäden führen.

Bekannt ist, dass sich die Wahrnehmung von Geräuschen mit sinkender

Frequenz ändert. Unterhalb von 100 Hz werden bereits kleine Änderungen des Schalldruckpegels als deutliche Zunahme der Lautstärke wahrgenommen und bereits bei einer geringfügigen Überschreitung der Hörschwelle schnell als belästigend empfunden. Die Infraschall-Pegel von Windenergieanlagen liegen weit unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand konnte unterhalb dieser Schwelle bisher kein Nachweis einer negativen gesundheitlichen Auswirkung von Infraschall erbracht werden. Die Frage, ob eine Beeinträchtigung durch Infraschall vorliegt, kann im konkreten Genehmigungsverfahren nach BImSchG beurteilt, da erst hier die genauen Standorte, die Anzahl der Anlagen, der Anlagentyp etc. bekannt sind. Der Belang sollte daher als beachtet angesehen werden.

Der letzte Punkt umfasst allgemeine Bedenken die keiner Abwägung durch die Stadt Brilon bedürfen. Er sollte daher zur Kenntnis genommen werden wird aber nicht abgewogen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **private Eingabe Nr. 112** zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend den vorstehenden Ausführungen zurückzuweisen bzw. als beachtet anzusehen.

21.12.2015

93

Bürgermeister Christof Bartsch

**Betreff:** Windkraft ja - aber nur mit Verstand!

**Petition:** Wir fordern die Korrektur der Änderung des Flächennutzungsplanes vom 09.09.2015 der Stadt Brilon. Das Gebiet westlich von Scharfenberg, angrenzend an das Glennetal muss von Windenergieanlagen verschont bleiben! Wehrt Euch gegen eine Ausweitung von 84 ha im Landschaftsschutzgebiet Boxen und auf der Horst als Windvorrangzone! Wollt ihr euch das widerstandslos gefallen lassen? Wehrt Euch! Die Zeit drängt: nur noch bis zum 22.12.2015 können wir Einfluss nehmen. Das ist unsere letzte Chance! Zeigt Euren Widerstand durch Eure Unterschrift in diesem Protestaufruf!

**Begründung:** Wieder sollen Windräder viel zu nah an bewohnte Gebiete heran gebaut werden, ohne Rücksicht auf die Bevölkerung! Sogar in ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten sollen jetzt Windräder gebaut werden. Artenschutzrechtliche Gutachten werden durchkreuzt. Hier wird ein unzerschnittener verkehrsarmer Raum zerstört. Die verkehrstechnische Anbindung dieses Gebietes verursacht enorme Kosten schon bei der Erschließung. Die Anlage von Zufahrtsstraßen für Schwertransporte für den Fundamentbau und die Anlagenerichtung (Kranstandort), sowie der Bau von Kabeltrassen bedingen zwangsläufig eine weitere Zerstörung von ca. 1 Hektar Landschaft je 1 Kilometer Zuwegung. Das Naherholungsgebiet Boxen in Scharfenberg wird brutal entwertet. Der Ortsteil Rixen wird von Windrädern völlig eingekreist. Die städtischen Eigenjagden samt dem Jagdhaus Boxen verlieren ihren Wert. Der Wald und das Landschaftsbild Boxen und auf der Horst werden auf Dauer zerstört. Sogar das in den letzten Jahren erst renaturierte Naturschutzgebiet Glenne wird erneut in Mitleidenschaft gezogen. Die rigorosen Vorgaben der Landesregierung zur Ausweisung von Wind-Vorrangzonen zerstören unsere schöne Heimat.

**Im Namen aller Unterzeichner/innen:**

**Private Eingaben Nr. 39, 47, 76, 86 und 93 - 96 von überwiegend Bürgern aus Scharfenberg und Rixen zur 1. öffentlichen Auslegung**

Es handelt sich um einen Flyer bzw. eine *gleichlautende* Online-Petition gegen die Bebauung mit Windkraftanlagen im Gebiet Boxer Heide und Horst (Windvorrangzone 2).

Die *am 21.12.2015 eingereichte Eingabe* 93 umfasst dabei *1006 Namen. Diese bestehen aus einer vom Eingebenden erstellten Auflistung mit 943 Namen, die als Flyer (Nr. 1 – 463) bzw. über die „Internet-Petition“ (Nr. 464 -943) gesammelt wurden sowie weitere 63 vom Eingebener nicht aufgelistete aber als separates Flyerpaket mit abgegebene Eingaben.*

**Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Eingabe *n* bezieh *en* sich nur auf die Konzentrationszone 2. Da die Konzentrationszone 2 aufgrund der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises (ULB des HSK) als Konzentrationszone ausscheidet, ist dem Wunsch der Bürger gefolgt worden.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Brilon beschließt, die **privaten Eingaben Nr. 39, 47, 76, 86 und 93 - 96** entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Kenntnis zu nehmen und als befolgt anzusehen.

Liebe Scharfenbergerinnen , liebe Scharfenberger ! **Abgabe bis 20.12.2015**  
An alle Freunde unseres Dorfes!

-----  
Mit Sitzung vom 09.September d.J. hat der Rat der Stadt Brilon beschlossen, einen Planentwurf für die Errichtung von 7 Windvorrangflächen zu benennen. Da diese Flächen alle im nördlichen Bereich der B 7 angesiedelt sind, ist auch das Gebiet von Scharfenberg und Rixen betroffen.

Dass dabei ausgerechnet in der Windvorrangfläche 2, die Gebiete „Horst“ und die „Boxer Heide“, ausgewiesen worden sind, stößt bei vielen Scharfenbergern, Rixenern und bei vielen Naturliebhabern auf völliges Unverständnis.

Dieses einmalige Naturschutzgebiet muss geschützt werden und darf nicht zur kommerziellen Windenergienutzung missbraucht werden!! Die hier noch völlig intakte Natur dient als Ruhezone für Mensch und Tier. Durch die nahegelegenen Gebiete der Glenne und Möhne, die erst in diesem Jahr neu renaturiert worden sind und vielen heimischen Tierarten neue Heimat bieten, darf keinesfalls unwiederbringlich zerstört werden.

Selbst in der Vorlage der Stadt Brilon wurde diese Windvorrangfläche als „nur bedingt tauglich“ eingestuft. Gerade in der Boxer Heide befinden sich die Scharfenberg Jagden, die immer wieder für viel Geld verpachtet werden konnten und somit eine erhebliche Geldeinnahmequelle der Stadt sind. Will man auch das aufs Spiel setzen?

Dazu kommen noch die neu anzulegenden Wege für den Transport solcher Windkraftanlagen. Auch hier würde unnötigerweise Natur zerstört. Der Ort Rixen würde von mehreren Seiten von Windkraftanlagen „umzingelt“. Daher, wir müssen uns wehren!!

**Keine Windkraftanlagen in Boxen und auf der Horst!**

Bitte, setzt mit eurer Unterschrift ein Zeichen. Gebt dieses Schreiben unterschrieben bei K.-D. Schwarz, Heinz Pack, F.-J. Schenuit, Werner Kiehl, H.G. Gehling ab. Danke!

Hier kann auch anonym im Internet unterschrieben werden!  
[www.openpetition.de/petition/online/windkraft-ja-aber-nur-mit-verstand](http://www.openpetition.de/petition/online/windkraft-ja-aber-nur-mit-verstand)

Bitte unterschreibt und setzt euch für die Belange unseres Ortes ein. Wir dürfen nicht tatenlos zusehen!

**An den Bürgermeister Herrn Dr. Christof Bartsch, Brilon, Rathaus.**

**Ich bin gegen die Bebauung mit Windkraftanlagen im Gebiet Boxer Heide und Horst. (Windvorrangzone 2).**

Name	Vorname	Unterschrift
Name	Vorname	Unterschrift
Name	Vorname	Unterschrift
Name	Vorname	Unterschrift